

UBS (CH) Index Fund 2

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger

Fondsvertrag mit Anhang

1. September 2024

Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung «UBS (CH) Index Fund 2» (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella, (CSIF (CH) I)) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger¹ (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und i.V.m. Art. 92 und 93 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) sowie i.V.m. Art. 112 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV). Der Umbrella-Fonds richtet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 bis 4 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3–5 oder Art. 5 Abs. 1 und 4 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) sowie an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3ter KAG. Der Kreis der Anleger ist im Sinne von § 5 unten beschränkt. Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus folgenden Teilvermögen:

Aktien

- 1) UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Canada ESG Leaders Pension NSL
- 2) UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH
- 3) UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH ESG Leaders NSL
- 4) UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CH NSL
- 5) UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL
- 6) UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan ESG Leaders Pension NSL
- 7) UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL

Obligationen

- 8) UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Government NSL
- 9) UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate

Immobilien

- 10) UBS (CH) Index Fund 2 - Real Estate Switzerland Funds NSL

Die jeweilige Indexzuordnung der Teilvermögen ist in der Tabelle 1 im Anhang aufgeführt.

2. Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich.
5. Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:
 - a) die Pflicht zur Preispublikation;
 - b) die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes;
 - c) die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts.

Die FINMA hat diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen weiter gemäss Art. 50 FIDLEG von der Prospektpflicht befreit.

Anstelle des Prospekts für Anleger gibt die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, namentlich über eine allfällige Übertragung von Anlageentscheiden und weiterer Teilaufgaben der Fondsleitung, über die Zahlstellen, über die Prüfgesellschaft des Umbrella-Fonds sowie über für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften.

6. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern einerseits und Fondsleitung und Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagegesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwart innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwart nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a. über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b. einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c. die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d. die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die qualifizierten Anleger

1. a. Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3terKAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.
- b. UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL und UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan ESG Leaders Pension NSL
Für die Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL und UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan ESG Leaders Pension NSL ist der Kreis der Anleger für die Anteilklassen «I-B-dist», «(CHF hedged) I-B-dist», «I-B-acc», «(CHF hedged) I-B-acc», «I-A-dist», «(CHF hedged) I-A-dist», «I-A-acc», «(CHF hedged) I-A-acc», «I-W-dist», «(CHF hedged) I-W-dist», «I-W-acc», «(CHF hedged) I-W-acc», «I-X-dist», «(CHF hedged) I-X-dist», «I-X-acc», «(CHF hedged) I-X-acc», «U-X-acc» und «(CHF hedged) U-X-acc» beschränkt auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG mit Domizil in der Schweiz, die unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Japan (DBA CH-JP) sowie Briefwechsel vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan betreffend das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, unterzeichnet in Tokio am 19. Januar 1971, in der Fassung gemäss dem unterzeichneten Protokoll in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchstabe k sowie Art. 10 Abs. 3 Buchstabe b des Abkommens, Anspruch auf die vollständige Entlastung von der japanischen Quellensteuer auf japanische Dividenden haben (0% Quellensteuersatz).
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL
Für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL ist der Kreis der Anleger für die Anteilklassen «I-B-dist», «(CHF hedged) I-B-dist», «I-B-acc», «(CHF hedged) I-B-acc», «I-A-dist», «(CHF hedged) I-A-dist», «I-A-acc», «(CHF hedged) I-A-acc», «I-W-dist», «(CHF hedged) I-W-dist», «I-W-acc», «(CHF hedged) I-W-acc», «I-X-dist», «(CHF hedged) I-X-dist», «I-X-acc», «(CHF hedged) I-X-acc», «U-X-acc» und «(CHF hedged) U-X-acc» beschränkt auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG mit Domizil in der Schweiz, die unter dem DBA Schweiz-Japan (DBA CH-JP) gem. Art. 10 Abs. 3 und Artikel 22 A(2) c als Gesellschaft qualifizieren, deren Hauptgattung der Aktien an einer anerkannten Börse im Sinne der Unterabsätze (i) oder (ii) von Absatz 8 Buchstabe c kotiert oder registriert ist und regelmässig an einer anerkannten Börse oder an mehreren anerkannten Börsen gehandelt wird.
Unter den an einer anerkannten Börse gehandelten Gesellschaften fallen auch Schweizer Versicherungsgesellschaften gem. Art. 10 Abs. 3 und Art. 22 A (2) Bst. d des DBA CH-JP («eine Bank, Versicherungsgesellschaft, oder Wertschriftenhändlerin, die in dieser Eigenschaft nach dem Recht des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, errichtet worden ist und überwacht wird») sowie auch öffentlich-rechtliche Körperschaften gem. Artikel 10 Abs. 3 des DBA CH-JP. Anleger, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf eine Entlastung von der japanischen Quellensteuer auf japanische Dividenden gemäss DBA CH-JP (Art. 10) (Stand Juni 2017: 10% Quellensteuersatz).
Neben den oben genannten Anlegern können im Einzelfall weitere Anleger für die Entlastung auf den DBA-Satz qualifizieren, sofern die vor einem Zeichnungsantrag abzuschliessende Prüfung der Abkommensberechtigung ergeben hat, dass die Erfüllung sämtlicher Entlastungskriterien

vorliegt und dies durch eine externe international anerkannte und von der Fondsleitung in Abstimmung mit der Depotbank bestimmten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schriftlich bestätigt wurde. Die Kosten dieser Prüfungen und Bestätigungen können dem Antrag stellenden Anleger in Rechnung gestellt werden.

- c. Für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Canada ESG Leaders Pension NSL wird der Kreis der Anleger zusätzlich zu den Anforderungen unter Bst. a. beschränkt auf Anleger, welche die Anforderungen einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen in den relevanten Doppelbesteuerungsabkommen erfüllen, für welche eine zusätzliche steuerliche Entlastung von der jeweiligen Quellensteuer gemäss expliziter Auflistung im Anhang des Fondsvertrages vorgesehen ist.

Im Einzelfall können weitere Anleger für die Entlastung auf den DBA-Satz qualifizieren, sofern die vor einem Zeichnungsantrag abzuschliessende Prüfung der Abkommensberechtigung ergeben hat, dass die Erfüllung sämtlicher Entlastungskriterien vorliegt und dies durch eine externe international anerkannte und von der Fondsleitung in Abstimmung mit der Depotbank bestimmten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schriftlich bestätigt wurde. Die Kosten dieser Prüfungen und Bestätigungen können dem Antrag stellenden Anleger in Rechnung gestellt werden.

Der Anlegerkreis kann für einzelne Teilvermögen bzw. Anteilklassen weiter eingeschränkt werden (vgl. nachfolgend und § 6 Ziff. 4).

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Jeder Anleger hat die erforderlichen Dokumente, die für den Nachweis der Abkommensberechtigung erforderlich sind, vollständig und rechtzeitig, d.h. vor der erstmaligen Zeichnung sowie anschliessend periodisch der Depotbank und der Fondsleitung zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer nicht rechtzeitigen oder vollständigen Zurverfügungstellung der Dokumente, besteht zum Schutz und Interesse aller berechtigten Anleger, die Möglichkeit eines sofortigen zwangsweisen Umtauschs in eine andere Anteilklasse des entsprechenden Teilvermögens, oder, sofern dies nicht möglich ist, einer sofortigen Zwangsrücknahme der Anteile durch die Fondsleitung gemäss diesem Fondsvertrag.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen. Sie sind daher berechtigt, sich gegenseitig über die Anleger zu informieren und den zuständigen schweizerischen und/oder ausländischen Steuerbehörden, ausländischen Unterverwahrern oder weiteren involvierten Stellen und Personen gegenüber zwecks Überprüfung des eingeschränkten Anlegerkreises oder zwecks Erfüllung der Vorschriften für die steuerliche Behandlung der jeweiligen Teilvermögen die Anleger bzw. die geforderten Angaben über die Anleger offenzulegen. Der Anhang kann ergänzende Ausführungsbestimmungen enthalten, namentlich in Bezug auf die erforderliche Dokumentation, die Formalitäten und die Offenlegung von Angaben über die Anleger.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Umbrella-Fonds bzw. in die betreffenden Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen (§ 18) geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, bei speziellen Teilvermögen im Fondsvertrag eine längere Kündigungsfrist vorzusehen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Teilvermögen oder an einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Der Anlagefonds oder eine Anteilklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf diesen Anlagefonds oder eine Anteilklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Anlagefonds oder eine Anteilklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Anlagefonds oder der Anteilklasse heraus. Der Anlagefonds oder eine Anteilklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufs des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder dessen Anhangs erworben haben oder halten.
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).
11. Betreffend das Einverständnis der Anleger des UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL, UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan ESG Leaders Pension NSL und des UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL über die Offenlegung personenbezogener Daten verweist die Fondsleitung auf Abschnitt 2 des Anhangs zum Fondsvertrag.
12. Mit der Zeichnung und dem Halten der Anteile, sowohl direkt bei der Depotbank als auch indirekt via eine Drittbank, erklärt der Anleger seine Zustimmung zur Offenlegung und Weitergabe von Daten (einschliesslich Personenendaten) innerhalb der UBS Gruppe und an private und staatliche Dritte in der Schweiz und im Ausland. Detaillierte Angaben zu Empfängern, Umfang und Zweck der Offenlegung sind in Ziff. 1.3 des Anhangs ersichtlich. Der Anleger entbindet die Fondsleitung und die Depotbank im entsprechenden Umfang vom Fonds- und Bankkundengeheimnis sowie von weiteren Geheimhaltungspflichten.

Falls es sich beim Anleger um einen Intermediär handelt, welcher die Anteile für seine eigenen Kunden zeichnet oder hält, ist dieser verpflichtet, seine Kunden und/oder den/die wirtschaftlich Berechtigte/n, sofern durch anwendbare Gesetze und Bestimmungen vorgeschrieben, über diese Zustimmungsklärung zu informieren und, soweit erforderlich, eine separate gültige Genehmigung zur Abgabe der Zustimmungserklärung einzuholen.

§ 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen, und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung von Anteilklassen gilt als Änderung des Fondsvertrages i.S.v. § 27.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet. Zurzeit bestehen folgende Anteilklassen:

4. **I-A-dist, (CHF hedged) I-A-dist, I-A-acc, (CHF hedged) I-A-acc, I-W-dist, (CHF hedged) I-W-dist, I-W-acc, (CHF hedged) I-W-acc, I-B-dist, (CHF hedged) I-B-dist, I-B-acc, (CHF hedged) I-B-acc, I-X-dist, (CHF hedged) I-X-dist, I-X-acc, (CHF hedged) I-X-acc, U-X-acc und (CHF hedged) U-X-acc.**

Die folgenden Anteilklassen sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

Anteile der Klasse **«I-A-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(CHF hedged) I-A-dist»** sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Anteilklasse **«I-A-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Anteilklasse **«(CHF hedged) I-A-acc»** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«I-W-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klasse **«(CHF hedged) I-W-dist»** sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klasse **«I-W-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klasse **«(CHF hedged) I-W-acc»** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klasse **«I-B-dist»** sind ausschüttende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten werden, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 6 des Anhangs). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Klasse **«(CHF hedged) I-B-dist»** sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen

gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 6 des Anhangs). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Anteilklasse **(I-B-acc)** sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten werden, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 6 des Anhangs). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Klasse **(CHF hedged) I-B-acc** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 6 des Anhangs). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der der Klasse **(I-X-dist)** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 6 des Anhangs). Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **(CHF hedged) I-X-dist** sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 6 des Anhangs). Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **«I-X-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 6 des Anhangs). Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **«(CHF hedged) I-X-acc»** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 6 des Anhangs). Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klasse **«U-X-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 6 des Anhangs). Diese Anteilklasse steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klasse **«(CHF hedged) U-X-acc»** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 6 des Anhangs). Diese Anteilklasse steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile können in einer gegenüber der Rechnungseinheit abgesicherten oder anderen denominierten Währung bestehen und werden nicht in der Rechnungseinheit des Teilvermögens, sondern in der in Klammern genannten Währung (Referenzwährung) gemäss Tabelle 1 der Anteilsklassenbezeichnung ausgegeben und zurückgenommen.

Für folgende Teilvermögen sind Anteile der Klassen «I-B-dist», «(CHF hedged) I-B-dist», «I-B-acc», «(CHF hedged) I-B-acc», «I-A-dist», «(CHF-hedged) I-A-dist», «I-A-acc», «(CHF hedged) I-A-acc», «I-W-dist», «(CHF hedged) I-W-dist», «I-W-acc», «(CHF hedged) I-W-acc», «I-X-dist», «(CHF hedged) I-X-dist», «I-X-acc», «(CHF hedged) I-X-acc», «U-X-acc» und «(CHF hedged) U-X-acc» nur zugänglich, wenn neben den Voraussetzungen für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 Bst. a. zusätzlich die Voraussetzungen gem. § 5 Ziff. 1 Bst. b. des Fondsvertrags vorliegen:

– **UBS (CH) Index Fund 2 – Equities Japan Pension NSL**

- **UBS (CH) Index Fund 2 – Equities Japan ESG Leaders Pension NSL**
- **UBS (CH) Index Fund 2 – Equities Japan WHT 10 NSL**

Für das Teilvermögen **UBS (CH) Index Fund 2 – Equities Canada ESG Leaders Pension NSL** sind Anteile der Klassen «I-B-dist», «(CHF hedged) I-B-dist», «I-B-acc», «(CHF hedged) I-B-acc», «I-A-dist», «(CHF-hedged) I-A-dist», «I-A-acc», «(CHF hedged) I-A-acc», «I-W-dist», «(CHF hedged) I-W-dist», «I-W-acc», «(CHF hedged) I-W-acc», «I-X-dist», «(CHF hedged) I-X-dist», «I-X-acc», «(CHF hedged) I-X-acc», «U-X-acc» und «(CHF hedged) U-X-acc» nur zugänglich, wenn neben den Voraussetzungen für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 Bst. a. zusätzlich die Voraussetzungen gem. § 5 Ziff. 1 Bst. c. des Fondsvertrags vorliegen.

Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der UBS Group AG kann, beispielsweise im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilsklassen, auf die Einhaltung der oben aufgeführten Limiten (Mindestzeichnungsbetrag/Mindestbestand) sowie auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrages verzichtet werden.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Anteilsklassen werden in der Tabelle 1 im Anhang aufgeführt.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilsscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen; die buchmässige Führung der Anteile der Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL, UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan ESG Leaders Pension NSL, UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL und UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Canada ESG Leaders Pension NSL müssen zwingend über ein Depot bei der Depotbank erfolgen. Sofern die Anteile des UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL, des UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan ESG Leaders Pension NSL, des UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL bzw. des UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Canada ESG Leaders Pension NSL in ein Depot des Anlegers bei der Drittbank eingebucht werden, muss dieses Depot durch einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, eine schriftliche Vereinbarung zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) g zwischen dem Anleger und einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit erfasst sein. In diesem Fall hat der Anleger die Drittbank gegenüber einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit (als Vermögensverwalter oder Depotbank) und der Fondsleitung vom Bankkundengeheimnis zu befreien und die Drittbank zu ermächtigen bzw. zu beauftragen, seine Identität gegenüber einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit (als Vermögensverwalter oder Depotbank) und der Fondsleitung offenzulegen und die erforderlichen Formalitäten beizubringen. Bei Auflösung der schriftlichen Vereinbarung zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit sind die Anteile des UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL, des UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan ESG Leaders Pension NSL, des UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL bzw. des UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Canada ESG Leaders Pension NSL umgehend in einem Depot bei der Depotbank lautend auf den Namen des Anlegers einzubuchen oder im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages, der schriftlichen Vereinbarung zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) zurückzugeben. Andernfalls erfolgt, ohne dass § 6 Ziff. 6 eingehalten werden muss, entweder ein sofortiger zwangsweiser Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 9 Bst. a. Anteilsklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle 1 des Anhangs gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung. Die Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL, UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan ESG Leaders Pension NSL, UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL und UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Canada ESG Leaders Pension NSL verfügen über keine lieferfähigen Anteilsklassen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der Anteile im Sinne von § 5 Ziff. 8 b) vornehmen.
7. Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers darf von der Fondsleitung an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan des Anlagefonds davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfungsgesellschaft vorgängig zu informieren.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das gesamte Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Neu eröffnete Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Teilvermögens über- bzw. unterschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen. Währungsabsicherungen werden bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex vorgenommen und angepasst.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität der Teilvermögen des Umbrella-Fonds bzw. des Vermögens der Teilvermögen zu berücksichtigen. Bestimmte Teilvermögen bilden einen Referenzindex nach, der neben Risiko- und Ertragsüberlegungen auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Die Referenzindizes haben jeweils keinen besonderen Fokus auf einzelne Nachhaltigkeitsaspekte, sondern streben mit einer möglichst geringen Abweichung ein gegenüber dem Stammindeks verbessertes durchschnittliches ESG-Rating des Portfolios an, was sich positiv auf die langfristige Rendite und gleichzeitig auch auf die Kontrolle der Risiken im Portfolio auswirken kann. Bezüglich der ESG-Faktoren und der ESG-Integration durch Nachbildung eines solchen Referenzindex wird auf das jeweilige Anlageziel und betreffend die Methodologie des Referenzindex zusätzlich auf die entsprechende Website des jeweiligen Anbieters gemäss Tabelle 1 im Anhang verwiesen.
2. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants; Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 Bst. f einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen – insbesondere Indexfutures

auf den, den jeweiligen Teilvermögen zugrunde liegenden Indizes, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds).

Als «andere kollektive Kapitalanlagen» im Sinne dieses Fondsvertrags gelten:

- inländische börsennotierte und nicht börsennotierte Anlagefonds der Art «Effektenfonds» und «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (unter Ausschluss der «Übrigen Fonds für alternative Anlagen»), die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt werden;
- ausländische börsennotierte und nicht börsennotierte kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 85/611/EWG in deren geltender Fassung (OGAW III) entsprechen und die von einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gleichwertigen ausländischen Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden;
- ausländische börsennotierte und nicht börsennotierte kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 85/611/EWG nicht entsprechen (OGA) und die von einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gleichwertigen ausländischen Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, jedoch unter Ausschluss von OGA, die einem «Übrigen Fonds für alternative Anlagen» nach schweizerischem Recht entsprechen.

Anlagen in Anteile von Dachfonds sowie in Aktien von geschlossenen, nicht kotierten kollektiven Kapitalanlagen (wie z.B. Kommanditgesellschaften gemäss KAG oder gleichwertigen ausländischen Anlagevehikel wie z.B. limited Partnerships) sind ausgeschlossen. Als Dachfonds gelten kollektive Kapitalanlagen, deren Fondsvertrag, Prospekt oder Statuten die Anlage in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 5 und 6 Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. («verbundene Zielfonds»).

d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

f) Andere als die vorstehend in Bst. a bis e genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a bis d. vorstehend.

3. Die Fondsleitung darf beim **UBS (CH) Index Fund 2 - Real Estate Switzerland Funds NSL** in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen investieren, die von ihr oder von einer ihr nahestehenden Gesellschaft verwaltet werden. Im Umfang von solchen Anlagen gelten die Bestimmungen bezüglich Ausgabe- und Rücknahmekommission und maximale Verwaltungskommission der Zielfonds gemäss § 20 Ziff. 6 und 7.

4. Bei den Teilvermögen **UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH**, **UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CH NSL**, **UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Government NSL** und **UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate** kann die Fondsleitung in Anteile von Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella (sog. «Zielfonds») investieren. Diese Teilvermögen investieren lediglich in die «X-dist»- und «X-acc»-Klassen der jeweiligen Zielfonds. Im Rahmen der Investition in «X-dist»- und «X-acc»-Klassen werden keine Verwaltungskommissionen gemäss § 20 Ziff. 1 erhoben. Die Zielfonds dürfen überdies keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten, es sei denn, diese werden zugunsten der Zielfondsvermögen erhoben. Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Zielfondsvermögens können jedoch erhoben werden.

Anlagen in Anteile von Dachfonds (Fund of Funds) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei diesen Teilvermögen wird die physische Lieferung bei Fälligkeit beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten sowie Zertifikaten durch geeignete Massnahmen (z.B. so genanntes Rollen von Futures, Auswahl von bestimmten Brokern, Verträge unter Ausschluss der physischen Lieferung etc.) ausgeschlossen.

5. Bei den Teilvermögen **UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH**, **UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH ESG Leaders NSL**, **UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CH NSL**, **UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Government NSL** und **UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate** kann die Fondsleitung in Aktien von Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (Lux) investieren. Im Umfang von solchen Anlagen gelten die Bestimmungen bezüglich Ausgabe- und Rücknahmekommission und maximale Verwaltungskommission der Zielfonds gemäss § 20 Ziffer 6 und 7.

6. Beim Teilvermögen **UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CH NSL** kann die Fondsleitung in Aktien von Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (IE) ETF ICAV investieren. Im Umfang von solchen Anlagen gelten die Bestimmungen bezüglich Ausgabe- und Rücknahmekommission und maximale Verwaltungskommission der Zielfonds gemäss § 20 Ziffer 6 und 7.

Nachstehend wird die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen aufgeführt:

UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Canada ESG Leaders Pension NSL

7. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtlichen Titeln des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Der Referenzindex wird durch Anwendung eines **Best-in-Class**-Auswahlverfahrens auf Unternehmen gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators MSCI erstellt. Die ESG-Leaders Methodik zielt auf Sektor- und Regionengewichtungen ab, die mit denen des zugrunde liegenden Mutterindex übereinstimmen, um das durch den ESG-Auswahlprozess (Environmental, Social und Governance) bedingte systematische Risiko zu begrenzen. Es sollen vermehrt Unternehmen berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Darüber hinaus werden produktbasiert solche Unternehmen, die ein Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft oder (zivile, militärische, umstrittene) Waffen aufweisen, von den Indizes ausgeschlossen (**Negatives Screening**).

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein vom Vermögensverwalter durchgeführtes **Engagement** von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte ESG-Risiken und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapieren von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Weitere Informationen sind dem Anhang zu entnehmen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;

- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
 - c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a), von Gesellschaften die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
 - d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
 - e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.
- Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. d oben investieren.
- Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures
- auf den oben erwähnten Referenzindex;
 - auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
 - auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.
- Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt

UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH

8. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Insbesondere kann die Fondsleitung bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile/Aktien ausgewählter Teilvermögen (nachfolgend «Zielfonds») des Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella und bis zu 75% in solche des Credit Suisse Index Fund (Lux) investieren. Es handelt sich bei diesen Zielfonds um:
- UBS (CH) Index Fund - Equities Europe ex EMU ex CH
 - CSIF (Lux) Equity EMU
- Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen sind nach Massgabe des nachstehenden Bst. d) und § 15 Ziff. 6 und 7 zulässig.
- Die zur Nachbildung des Referenzindex erforderlichen Investitionen können überwiegend mittels Direktanlagen erfolgen. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden.
- Das Teilvermögen investiert
- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im Referenzindex enthalten sind;
 - b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
 - c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
 - d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
 - e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.
- Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. d oben investieren.
- Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures
- auf den oben erwähnten Referenzindex;
 - auf die Referenzindizes der oben erwähnten Zielfonds;
 - auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie den oben genannten Referenzindizes dieses Teilvermögens und/oder der Zielfonds zugrunde liegen.
- Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH ESG Leaders NSL

9. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Insbesondere kann die Fondsleitung bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile/Aktien ausgewählter Teilvermögen (nachfolgend «Zielfonds») des Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella und bis zu 75% in solche des Credit Suisse Index Fund (Lux) investieren. Es handelt sich bei diesen Zielfonds um:
- CSIF (Lux) Equity EMU ESG Blue.
- Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen sind nach Massgabe des nachstehenden Bst. d) und § 15 Ziff. 6 und 7 zulässig.
- Die zur Nachbildung des Referenzindex erforderlichen Investitionen können überwiegend mittels Direktanlagen erfolgen. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.
- Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:
- Der Referenzindex wird durch Anwendung eines **Best-in-Class**-Auswahlverfahrens auf Unternehmen gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators MSCI erstellt. Die ESG-Leaders Methodik zielt auf Sektor- und Regionengewichtungen ab, die mit denen des zugrunde liegenden Mutterindex übereinstimmen, um das durch den ESG-Auswahlprozess (Environmental, Social und Governance) bedingte systematische Risiko zu begrenzen. Es sollen vermehrt Unternehmen berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Darüber hinaus werden produktbasiert solche Unternehmen, die ein Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft oder (zivile, militärische, umstrittene) Waffen aufweisen, von den Indizes ausgeschlossen (**Negatives Screening**).
- Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein vom Vermögensverwalter durchgeführtes **Engagement** von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte ESG-Risiken und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen. Weitere Informationen sind dem Anhang zu entnehmen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. d oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Referenzindizes der oben erwähnten Zielfonds;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie den oben genannten Referenzindizes dieses Teilvermögens und/oder der Zielfonds zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CH NSL

10. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Insbesondere kann die Fondsleitung bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile/Aktien ausgewählter Teilvermögen (nachfolgend «Zielfonds») des Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella, bis zu 75% in solche des Credit Suisse Index Fund (Lux) und des Credit Suisse Index Fund (IE) ETF ICAV investieren. Es handelt sich bei diesen Zielfonds um:

- UBS (CH) Index Fund - Equities USA NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Canada NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Japan NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Pacific ex Japan NSL
- CSIF (Lux) Equity US Blue
- CSIF (Lux) Equity EMU Blue
- CSIF (IE) MSCI USA Blue UCITS ETF
- CSIF (IE) MSCI USA ESG Leaders Blue UCITS ETF

Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen sind nach Massgabe des nachstehenden Bst. d) und § 15 Ziff. 6 und 7 zulässig.

Die zur Nachbildung des Referenzindex erforderlichen Investitionen können überwiegend mittels Direktanlagen erfolgen. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie den oben genannten Referenzindizes dieses Teilvermögens und/oder der Zielfonds zugrunde liegen.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. d oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 10% des Fondsvermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsanteile und ähnliches) investieren, die im genannten Referenzindex enthalten sind.

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL

11. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a), von Gesellschaften die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. d oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan ESG Leaders Pension NSL

12. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Der Referenzindex wird durch Anwendung eines **Best-in-Class**-Auswahlverfahrens auf Unternehmen gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators MSCI erstellt. Die ESG-Leaders Methodik zielt auf Sektor- und Regionengewichtungen ab, die mit denen des zugrunde liegenden Mutterindex übereinstimmen, um das durch den ESG-Auswahlprozess (Environmental, Social and Governance) bedingte systematische Risiko zu begrenzen. Es sollen vermehrt Unternehmen berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Darüber hinaus werden produktbasiert solche Unternehmen, die ein Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft oder (zivile, militärische, umstrittene) Waffen aufweisen, von den Indizes ausgeschlossen (**Negatives Screening**).

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein vom Vermögensverwalter durchgeführtes **Engagement** von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte ESG-Risiken und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Weitere Informationen sind dem Anhang zu entnehmen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a), von Gesellschaften die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. d oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt

UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL

13. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;

- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a), von Gesellschaften die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
 - d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
 - e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.
Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. d oben investieren.
Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures
 - auf den oben erwähnten Referenzindex;
 - auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.
Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Government NSL

14. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Insbesondere kann die Fondsleitung bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile/Aktien ausgewählter Teilvermögen (nachfolgend «Zielfonds») des Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella und bis zu 75% in solche des Credit Suisse Index Fund (Lux) investieren. Es handelt sich bei diesen Zielfonds um:
- UBS (CH) Index Fund - Bonds EUR Government NSL
 - UBS (CH) Index Fund - Bonds USD Government NSL
 - UBS (CH) Index Fund - Bonds GBP Government NSL
 - UBS (CH) Index Fund - Bonds JPY Government NSL
 - UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex G4 ex CHF Government NSL
 - CSIF (Lux) Bond Government EUR Blue
 - CSIF (Lux) Bond Government Global

Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen sind nach Massgabe des nachstehenden Bst. e) und § 15 Ziff. 6 und 7 zulässig.

Die zur Nachbildung des Referenzindex erforderlichen Investitionen können überwiegend mittels Direktanlagen erfolgen. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Währungen des oben genannten Referenzindexes lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen ausländischen Schuldner, welche Bestandteil des Referenzindexes sind. Anstelle von Staatsanleihen des Referenzindexes, bei welchen ein nicht rückforderbare Quellensteuer auf der Couponsauszahlung erhoben wird, kann in Nichtstaatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's) und /oder in Staatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's), die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Falls die Forderungswertpapiere oder Global Depository Notes (GDN) selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
- b) investiert in Anlagen gemäss Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindexes waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- e) investiert in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. d oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Referenzindizes der oben erwähnten Zielfonds;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie den oben genannten Referenzindizes dieses Teilvermögens und/oder der Zielfonds zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate

15. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Insbesondere kann die Fondsleitung bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile/Aktien ausgewählter Teilvermögen (nachfolgend «Zielfonds») des Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella und bis zu 75% in solche des Credit Suisse Index Fund (Lux) investieren. Es handelt sich bei diesen Zielfonds um:
- UBS (CH) Index Fund - Bonds EUR Aggregate
 - UBS (CH) Index Fund - Bonds USD Aggregate
 - UBS (CH) Index Fund - Bonds GBP Aggregate
 - UBS (CH) Index Fund - Bonds JPY Aggregate NSL
 - UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex G4 ex CHF Aggregate
 - UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex CHF Aggregate ESG NSL
 - CSIF (Lux) Bond Aggregate EUR

Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen sind nach Massgabe des nachstehenden Bst. e) und § 15 Ziff. 6 und 7 zulässig.

Die zur Nachbildung des Referenzindex erforderlichen Investitionen können überwiegend mittels Direktanlagen erfolgen. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie

Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Währungen des oben genannten Referenzindexes lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen ausländischen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindexes sind. Anstelle von Staatsanleihen des Referenzindexes, bei welchen eine nicht rückforderbare Quellensteuer auf der Couponsauszahlung erhoben wird, kann in Nichtstaatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB– (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's) und /oder in Staatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB– (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's), die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Falls die Forderungswertpapiere oder Global Depository Notes (GDN) selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
- b) investiert in Anlagen gemäss Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindexes waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- e) investiert in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. d oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Referenzindizes der oben erwähnten Zielfonds;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie den oben genannten Referenzindizes dieses Teilvermögens und/oder der Zielfonds zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

UBS (CH) Index Fund 2 - Real Estate Switzerland Funds NSL

16. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (börsengehandelte Immobilienfonds, Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a), die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a), die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. d oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung investiert gemäss Anlagepolitik einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilvermögens in Immobilienfonds. Bei diesen unterliegenden Immobilienfonds wird der Nettoinventarwert typischerweise lediglich einmal jährlich berechnet, entsprechend werden Anteile dieser Immobilienfonds bei der jeweiligen Fondsleitung lediglich einmal jährlich ausgegeben und zurückgenommen.

Diese Immobilienfonds sind typischerweise an der Börse gelistet und deren Anteile werden täglich zu Marktpreisen gehandelt. Marktbedingungen können dazu führen, dass die Anteile der Immobilienfonds mit hohem Disagio gehandelt werden. Unter solchen Umständen kann es vorkommen, dass es nicht im besten Interesse der Anleger liegt, dass die Anteile der Immobilienfonds an der Börse verkauft werden, sondern die Rücknahme der Anteile über den Primärmarkt erfolgt, wobei die Kündigungsfrist von einem Jahr eingehalten werden müsste. Solche Marktbedingungen können beim Teilvermögen zu Liquiditätsgapen führen. Als Folge davon ist es möglich, dass die Fondsleitung die täglichen Rücknahmen nicht bedienen kann.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung dieser Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

Anstelle einer Barauszahlung hat der Anleger bei einem Schwellenwert von CHF 1 Mio. die Möglichkeit, bei der Fondsleitung eine Sachauslage zu beantragen. D.h. der Anleger erhält anteilmässig zu seiner Investition Anlagen (Anteile der Immobilienfonds) aus dem Teilvermögen ausgeliefert (vgl. § 18).

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

17. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Broker und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsrechte und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Für die folgenden Teilvermögen darf die Fondsleitung keine Effektenleihe-Geschäfte tätigen:
 - UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Canada ESG Leaders Pension NSL
 - UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH ESG Leaders NSL
 - UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CH NSL
 - UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL
 - UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan ESG Leaders Pension NSL
 - UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL
 - UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Government NSL
 - UBS (CH) Index Fund 2 - Real Estate Switzerland Funds NSL
 - für alle Teilvermögen, für die Anteilklassen geschaffen wurden, für welche gemäss § 6 Ziff. 4 die Effektenleihe ausgeschlossen ist.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Anhang genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt bei allen Teilvermögen der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz von Derivaten übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Währungsabsicherungsgeschäfte werden hingegen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex vorgenommen und angepasst, so dass verglichen mit dem Referenzindex weder eine Über- noch eine Unterinvestition vorliegt. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b) und d) dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.

6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrages über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür, sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittwahrsstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittwahrsstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite, insbesondere im Sinne eines Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben, aufnehmen. Bei der Aufnahme eines Kredites im Sinne eines Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben entsteht keine Hebelwirkung.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 50% seines Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln:
 2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
 3. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
 4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Zum Zweck der Währungsabsicherung gemäss § 6 Ziff. 4 dürfen bis zu 20% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei angelegt werden, sofern die Gegenpartei eine Bank ist, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist. Werden die

Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. a) Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben – mit Ausnahme der in Ziff. 8 erwähnten Teilvermögen.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
- b) Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 3 und 6a) sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
7. Die Fondsleitung darf – mit Ausnahme von nachfolgender Ziff. 8 und 11 sowie mit Ausnahme des UBS (CH) Index Fund 2 - Real Estate Switzerland Funds NSL – höchstens 20% des Fondsvermögens des jeweiligen Teilvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen anlegen.
8. Ungeachtet der vorangehenden Ziff. 7 darf die Fondsleitung bei den nachfolgend aufgeführten Teilvermögen (Dachfonds) bis zu 100% des Vermögens in Anteile anderer Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella und insgesamt bis zu 75% des Vermögens in Aktien der Credit Suisse Index Fund (Lux) und Credit Suisse Index Fund (IE) ETF ICAV (sog. «Zielfonds») anlegen:

- UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH
- UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH ESG Leaders NSL
- UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CH NSL
- UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Government NSL
- UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate .

Diesen Dachfonds dienen, vorbehaltlich der Anlagepolitik dieser Dachfonds im Einzelnen gemäss § 8, die folgenden Teilvermögen als Zielfonds:

- UBS (CH) Index Fund - Equities Europe ex EMU ex CH
- UBS (CH) Index Fund - Equities USA NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Canada NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Japan NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Pacific ex Japan NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds EUR Government NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds USD Government NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds GBP Government NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds JPY Government NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex G4 ex CHF Government NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds EUR Aggregate
- UBS (CH) Index Fund - Bonds USD Aggregate
- UBS (CH) Index Fund - Bonds GBP Aggregate
- UBS (CH) Index Fund - Bonds JPY Aggregate NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex G4 ex CHF Aggregate
- UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex CHF Aggregate ESG NSL
- CSIF (Lux) Equity EMU
- CSIF (Lux) Equity EMU Blue
- CSIF (Lux) Equity EMU ESG Blue
- CSIF (Lux) Equity US Blue
- CSIF (Lux) Bond Government EUR Blue
- CSIF (Lux) Bond Government Global
- CSIF (Lux) Bond Aggregate EUR
- CSIF (IE) MSCI USA Blue UCITS ETF
- CSIF (IE) MSCI USA ESG Leaders Blue UCITS ETF

Diese Dachfonds dürfen jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben.

Die Gewichtung der Anlage dieser Dachfonds in die jeweiligen Zielfonds ist in Tabelle 3 des Anhangs ausgewiesen. Diese Angaben beziehen sich nur auf den in dieser Tabelle genannten Zeitpunkt.

Erfolgt bei diesen Dachfonds ein Antrag auf Rücknahme eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch den jeweiligen Dachfonds, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rücknahme ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann, bevor sie die Rücknahme durch den oder die Dachfonds annimmt und ausführt. Ist die Annahme und Ausführung der Rücknahme ohne Nachteile für die verbleibenden Anleger nicht gewährleistet, wird der Rücknahmeantrag umgehend nach dem Ergebnis dieser Prüfung und Beschluss der Fondsleitung abgelehnt und nicht ausgeführt und der Zielfonds fristlos aufgelöst.

9. Bei den Teilvermögen
 - **UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Canada ESG Leaders Pension NSL**
 - **UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL**
 - **UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan ESG Leaders Pension NSL**
 - **UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL**
 - **UBS (CH) Index Fund 2 - Real Estate Switzerland Funds NSL**

handelt es sich um solche, welche der Fondsart «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» zuzurechnen sind. Im Rahmen der Abstützung auf die in der Tabelle im Anhang genannten Indizes müssen hinsichtlich des Haltens von Aktiven desselben Emittenten bzw. Schuldners die nachfolgenden Bestimmungen (Ziff. 10) beachtet werden.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt.

10. Für die vorgenannten Teilvermögen (Ziff. 9) gelten die folgenden Risikoverteilungsvorschriften:
 - a) Das Halten von Aktiven gemäss Ziff. 1 desselben Emittenten bzw. Schuldners bzw. kollektiven Kapitalanlagen ist auf höchstens 120% von dessen prozentualer Gewichtung im Referenzindex beschränkt;
 - b) In Abweichung von Bst. a) ist bei Emittenten bzw. Schuldner, deren Gewichtung im Referenzindex weniger als 1% beträgt, eine Übergewichtung von bis zu 0,2 Prozentpunkten erlaubt;
 - c) Bei Emittenten bzw. Schuldner, von denen aufgrund der für den Referenzindex erlassenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden, darf der Anteil der gehaltenen Aktiven maximal 120% der zu erwartenden Indexgewichtung betragen.
11. Bei den Teilvermögen
 - **UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH**
 - **UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH ESG Leaders NSL**
 - **UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CH NSL**
 - **UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Government NSL**
 - **UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate**

handelt es sich um Dachfonds, welche der Fondsart «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» zuzurechnen sind. Im Rahmen der Nachbildung der in der Anlagepolitik der jeweiligen Teilvermögen genannten Indizes müssen die Dachfonds die nachfolgenden Bestimmungen (Ziff. 12) einhalten. Dadurch kann es zu einer Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige, den Referenzindex des Dachfonds repräsentierende Zielfonds kommen.

12. Für die vorgenannten Teilvermögen (Ziff. 11) gilt, dass die Gewichtung der Summe von Zielfonds und Direktanlagen bis zu 5 Prozentpunkte von der Gewichtung des jeweiligen Zielfondsindex im Dachfondsindex abweichen darf. Der Zielfondsindex kann mittels direkten und indirekten Anlagen nachgebildet werden.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie mindestens für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden (siehe § 17 Ziff. 1) sowie am letzten Wochentag (Montag–Freitag) eines jeden Monats, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens, berechnet. Für Tage, an welchen 25% oder mehr der Anlagemärkte geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), kann die Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens ausgesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um den letzten Wochentag (Montag–Freitag) eines jeden Monats.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind grundsätzlich mit dem am Hauptmarkt bezahlten, gestellten (Geld- resp. Briefkurs) oder berechneten Kurs (Mittelkurs) oder mit dem Kurs gemäss Indexprovider zu bewerten. Andere Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 unten.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert des Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens (Vermögen dieses Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilklasse zufließenden Befehle bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen oder Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten in der Tabelle 1 des Anhangs genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag – siehe Tabelle 1) ermittelt (Forward Pricing).
Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurück genommen. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inklusive 24. Dezember), Neujahr (inklusive 31. Dezember), Nationalfeiertag, etc.) statt. Auch an Tagen, an welchen 25% oder mehr der Anlagemärkte oder Anteile der Zielfonds des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind, kann die Ausgabe oder Rücknahme der Anteile der Teilvermögen ausgesetzt werden (vgl. § 16 Ziff. 1). Zusätzlich kann bei Teilvermögen, welche gemäss Tabelle 1 am nächsten Tag investieren, d.h. deren Bewertung 2 Tage nach der Zeichnung/Rücknahme erfolgt, die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt werden, sofern am folgenden Bankwerktag 25% oder mehr der Anlagemärkte oder Anteile der Zielfonds des betroffenen Teilvermögens geschlossen sind oder es sich um einen definierten schweizerischen Feiertag handelt. Diese Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen.
Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.
2. Zeichnungen und Rücknahmen sind in der Rechnungseinheit wie auch in weiteren Währungen gemäss Tabelle 1 im Anhang möglich.
Sofern die Zeichnung/Rücknahme in einer weiteren Zeichnungs-/Rücknahmewährung gemäss Tabelle 1 im Anhang erfolgt, welche nicht mit der Rechnungswährung übereinstimmt, entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Anleger.
Die Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises erfolgt jeweils eine bestimmte Anzahl Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valutatag – Festlegung des Valutatags für jedes Teilvermögen siehe Tabelle 1 am Ende des Anhangs). Jeder Anleger kann bei der Fondsleitung beantragen, dass für einen bestimmten Zeichnungsantrag oder Rücknahmeantrag die Anzahl Valutatage ausnahmsweise höher oder geringer ausfällt. Der Antrag ist spätestens mit dem Zeichnungsantrag bzw. mit dem Rücknahmeantrag zu stellen. Die Fondsleitung entscheidet alleine über solche Anträge und ist zu einer solchen Anpassung der Valutatage nicht verpflichtet. Tabelle 1 im Anhang regelt die Einzelheiten.
Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) von höchstens 2,5% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem jeweiligen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden dem Anleger belastet (Ausgabe- und Rücknahmespesen). Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Ausserdem kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des jeweiligen Teilvermögens verzichtet werden, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim jeweiligen Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabespesen aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am

jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmespesen aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

Die Fondsleitung kann, anstelle der vorstehend erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Belastung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Belastung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in § 17 Ziff. 5 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2,5% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

Die Erhebung der Nebenkosten entfällt, falls der Anleger Anlagen einbringt bzw. zurücknimmt (vgl. § 18) resp. beim Wechsel zwischen den Teilvermögen gemäss Tabelle 2 im Anhang sowie beim Wechsel zwischen Klassen innerhalb eines Teilvermögens.

Der Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis muss mit einer Valutierung gemäss der Tabelle 1 im Anhang beglichen werden.

3. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf die jeweilige kleinste gängige Währungseinheit gerundet.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen. Insbesondere ist der Fondsleitung und der Depotbank gestattet, gegenüber natürlichen und juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 5 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
8. Die folgende Massnahme kann ausschliesslich bei folgenden Teilvermögen zur Anwendung kommen:
 - UBS (CH) Index Fund 2 - Real Estate Switzerland Funds NSL (Schwellenwert: CHF 15 Mio.)
 Übersteigen die Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträge (Netto bedeutet die Differenz der an einem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, wobei Sachein- bzw. -auslieferungen nicht berücksichtigt werden) an einem bestimmten Bewertungstag den für das jeweilige Teilvermögen obenstehend festgelegten Schwellenwert und ist die Liquidität des dem Referenzindex zugrunde liegenden Marktes ungenügend, so kann die Fondsleitung mit Zustimmung der Depotbank im Interesse der bestehenden Anleger ausnahmsweise die gesamten Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge anteilig kürzen, den verbleibenden Teil der gekürzten Anträge als für den nächsten Bewertungstag eingegangen betrachten und gemäss den für diesen nächsten Bewertungstag gültigen Bestimmungen behandeln. Die zeichnenden bzw. kündigenden Anleger erhalten somit einen Anteil des total verfügbaren Zeichnungs- bzw. Rückzahlungsbetrags, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge und den gesamthaft eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen für den betreffenden Bewertungstag entspricht.

Berechnungsbeispiel bei einem Zeichnungsüberhang: Der Schwellenwert beträgt CHF 15 Mio. Am Bewertungstag 1 gehen Zeichnungsanträge über CHF 25 Mio. und Rücknahmeanträge über CHF 5 Mio. ein. Es besteht somit ein Nettozeichnungsantrag von CHF 20 Mio.

Zeichnungsanträge Total	CHF 25 Mio.
Rücknahmeanträge Total	CHF 5 Mio.
Zeichnungsüberhang (= Nettozeichnungsantrag)	CHF 20 Mio. (= CHF 25 Mio. – CHF 5 Mio.)
Transaktionen im Markt	CHF 15 Mio. (= Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	CHF 20 Mio. (= CHF 5 Mio. + CHF 15 Mio.)
Nicht ausführbare Zeichnungsanträge	CHF 5 Mio. (= CHF 25 Mio. – CHF 20 Mio.)
Kürzung der Zeichnungsanträge	20% (= CHF 5 Mio. / CHF 25 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Zeichnungsanträge	CHF 5 Mio.

Die Rücknahmen werden vollständig ausbezahlt. Die Zeichnungsanträge von gesamthaft CHF 25 Mio. können nur in Höhe von CHF 20 Mio. bedient werden (CHF 5 Mio. durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und CHF 15 Mio. durch Wertschriftenkäufe am Markt). Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 20/25 bzw. 4/5 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 1/5 – wird als Antrag für den nächsten Bewertungstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am Bewertungstag 2 die gesamten Zeichnungsanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden Bewertungstag 3 betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Berechnungsbeispiel bei einem Rücknahmeüberhang: Der Schwellenwert beträgt CHF 15 Mio. Am Bewertungstag 1 gehen Zeichnungsanträge für CHF 6 Mio. und Rücknahmeanträge für CHF 30 Mio. ein. Es besteht somit ein Nettorücknahmeantrag von CHF 24 Mio.

Zeichnungsanträge Total	CHF 6 Mio.
Rücknahmeanträge Total	CHF 30 Mio.
Rücknahmeüberhang (= Nettorücknahmeantrag)	CHF 24 Mio. (= CHF 30 Mio. – CHF 6 Mio.)
Transaktionen im Markt	CHF 15 Mio. (= Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	CHF 21 Mio. (= CHF 6 Mio. + CHF 15 Mio.)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	CHF 9 Mio. (= CHF 30 Mio. – CHF 21 Mio.)

Kürzung der Rücknahmeanträge	30% (= CHF 9 Mio. / CHF 30 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Rücknahmeanträge	CHF 9 Mio.

Die Zeichnungen werden vollständig ausgeführt. Die Rücknahmeanträge von gesamthaft CHF 30 Mio. können nur in Höhe von CHF 21 Mio. bedient werden (CHF 6 Mio. durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und CHF 15 Mio. durch Wertschriftenverkäufe am Markt). Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 21/30 bzw. 7/10 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 3/10 – wird als Antrag für den nächsten Bewertungstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am Bewertungstag 2 die gesamten Rücknahmeanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden Bewertungstag 3 betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

9. Die Fondsleitung teilt den Anlegern den Entscheid über die Massnahme gemäss Ziff. 8 unverzüglich in angemessener Weise mit.

§ 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Für Direktanlagen aus den Anteilsklassen «I-A-acc» und «(CHF hedged) I-A-acc» ist die Sachauslage, mit Ausnahme der Sachauslage während des Gating-Verfahrens gemäss § 17 Ziff. 8, nicht zulässig.

Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden. Die Kosten können dem Antrag stellenden Anleger in Rechnung gestellt werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

- Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5,0% des Nettoinventarwertes belastet werden.
- Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2,0% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens belastet werden.
- Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmespesen), die diesem aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (gemäss § 17 Ziff. 2). Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des jeweiligen Teilvermögens verzichtet werden, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim jeweiligen Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabebespesen aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmespesen aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.
- Beim Wechsel innerhalb dieses Umbrella-Fonds von einem Teilvermögen in ein anderes und beim Wechsel von einem Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds in ein Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella) oder Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella kann eine reduzierte Ausgabekommission von max. 2,5% sowie eine reduzierte Rücknahmekommission von max. 1% erhoben werden. Zudem werden dem Anleger die Ausgabe- und Rücknahmespesen gemäss vorstehender Ziff. 3 belastet. Ein vergünstigter Wechsel mit einer maximalen Kommission von 0,5% ist nur möglich beim Wechsel zwischen verschiedenen Teilvermögen gemäss Tabelle 2 im Anhang.
- Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilklasse in eine andere werden weder Ausgabe- und Rücknahmekommissionen noch Ausgabe- und Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten erhoben. Die im Zusammenhang mit einem Wechsel von einer ungehedgten Anteilklasse in eine gehedgte Anteilklasse oder von einer gehedgten Anteilklasse in eine ungehedgte Anteilklasse (jeweils innerhalb eines Teilvermögens) anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden. Die Kosten können dem Antrag stellenden Anleger in Rechnung gestellt werden.
- Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens kann dem Anleger auf dem Inventarwert seiner Anteile eine Kommission von 0,5% berechnet werden.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

- Für die in § 6 Ziff. 4 umschriebenen Tätigkeiten und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben, stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission). Die pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilklassen innerhalb eines Teilvermögens zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden.

Die Belastung der Teilvermögen erfolgt jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens des jeweiligen Teilvermögens im Vormonat. Der effektiv angewandte Satz ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

Im Umfang von Investitionen in andere Anlagefonds gemäss § 8 Ziff. 4 wird keine doppelte Verwaltungskommission erhoben, da es sich bei den Zielfonds um Anlagen in «I-X-dist»- und «I-X-acc»-Klassen handelt. Die Vergütung der Fondsleitungs- und Asset Managementfunktion der Zielfonds wird gem. § 6 Ziff. 4 in einer separaten vertraglichen Vereinbarung erhoben.

- a) Anteilsklassen «I-A»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) von maximal 1.30% p.a.

- b) Anteilsklassen «I-W»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) von maximal 1.30% p.a.

c) Anteilsklasse «I-B»

Kommission der Fondsleitung für Fondsadministration (Fondsleitung, Administration und Depotbank) 0.50% p.a.

Zusätzlich werden die durch den Anleger zu tragenden Kosten für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

d) Anteilsklasse «I-X» 0.000%p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

e) Anteilsklasse «U-X» 0.000%p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «U-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

Sofern die existierenden Anteilsklassen auch in einer anderen als in der Rechnungseinheit des Teilvermögens denominierten Ausgestaltung bestehen, was mit «([Währung])» gekennzeichnet ist, gilt für diese dieselbe maximale Kommission gemäss § 20 Ziff. 1 Bst. a)-e) über die bei den Anteilsklassen effektiv erhobenen Kommissionssätze informiert die Fondsleitung die Anteilsinhaber im Anhang zum Fondsvertrag.

2. Nicht zwingend in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sein müssen die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden können:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für Continuous Linked Settlement (CLS), sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;
 - f) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - g) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - h) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.
3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a) werden, soweit möglich, direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen, ansonsten unter den Aufwendungen. Die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich (ab 01.07.2024: UBS Switzerland AG), erhebt keine eigenen Courtagen.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühren oder Kosten zu reduzieren, bezahlen.
5. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche indirekte oder direkte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zugunsten der Zielfondsvermögen erhoben. Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Zielfondsvermögens können jedoch erhoben werden.
7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% des Nettoinventarwert des jeweiligen Zielfonds betragen, exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen lauten wie folgt:

Aktienfonds

UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Canada ESG Leaders Pension NSL	CAD
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH	CHF
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH ESG Leaders NSL	CHF
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CH NSL	CHF
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL	JPY
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan ESG Leaders Pension NSL	JPY
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL	JPY

Obligationenfonds

UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Government NSL	CHF
UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate	CHF

Real Estate

UBS (CH) Index Fund 2 - Real Estate Switzerland Funds NSL	CHF
---	-----

Weitere Zeichnungs- und Rücknahmewährungen sind in der Tabelle 1 im Anhang aufgeführt.

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. März eines Jahres bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres.

3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Ständeregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger. Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen. Die Ausschüttung erfolgt für alle Anleger nach Abzug allfälliger Verrechnungssteuer je Anleger und Depot vollständig in bar, ausser bei ausserordentlichen Ausschüttungen von ausländischen Quellensteuern, welche nur an Anleger mit Domizil in der Schweiz ausgeschüttet werden. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilklasse der Teilvermögen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens einer Anteilklasse eines Teilvermögens und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1 JPY 100, GBP 1, CAD 1 pro Anteil eines Teilvermögens, so kann auf eine Thesaurierung oder eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung der entsprechenden Anteilklasse des Teilvermögens vorgetragen werden.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ganz oder teilweise ausgeschüttet oder ganz oder teilweise zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds ist das im Anhang genannte Printmedium oder elektronische Medien. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Der Fondsvertrag mit Anhang und die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen auf den übernehmenden Anlagefonds bzw. das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds bzw. des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens gilt auch für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen.
2. Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben und Steuern) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss §20 Ziff. 2 Bst. b sowie d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen, sowie die Aussetzung des Anteilhandels über mehrere Tage gutheissen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagenrechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Der Umbrella-Fonds besteht auf unbestimmte Zeit. Hingegen können die einzelnen Teilvermögen befristet sein.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung eines oder mehrerer Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
Die folgenden Zielfonds des Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella können in Übereinstimmung mit § 15 Ziff. 8 fristlos aufgelöst werden:
 - UBS (CH) Index Fund - Equities EMU
 - UBS (CH) Index Fund - Equities Europe ex EMU ex CH
 - UBS (CH) Index Fund - Equities USA NSL
 - UBS (CH) Index Fund - Equities Canada
 - UBS (CH) Index Fund - Equities Canada NSL
 - UBS (CH) Index Fund - Equities Japan
 - UBS (CH) Index Fund - Equities Japan NSL
 - UBS (CH) Index Fund - Equities Pacific ex Japan NSL
 - UBS (CH) Index Fund - Bonds EUR Government NSL
 - UBS (CH) Index Fund - Bonds USD Government NSL
 - UBS (CH) Index Fund - Bonds GBP Government NSL
 - UBS (CH) Index Fund - Bonds JPY Government NSL
 - UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex G4 ex CHF Government NSL
 - UBS (CH) Index Fund - Bonds EUR Aggregate
 - UBS (CH) Index Fund - Bonds USD Aggregate
 - UBS (CH) Index Fund - Bonds GBP Aggregate
 - UBS (CH) Index Fund - Bonds JPY Aggregate NSL
 - UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex G4 ex CHF Aggregate
3. Ein Teilvermögen kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Mio. Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität der FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 1. Juli 2024.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. September 2024 in Kraft.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Sitz der Fondsleitung ist Basel. Sitz der Depotbank ist Zürich.

Genehmigung des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 26. August 2024.

ANHANG

Stand: 1. September 2024

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag des UBS (CH) INDEX FUND 2

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger.

1 Information zur Fondsleitung und Übertragung von Aufgaben der Fondsleitung

1.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

1.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 423 Wertschriftenfonds und 8 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 339,3 Mrd.

Die Credit Suisse Funds AG verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 284 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 342,1 Mrd. belief.

Zum 30. April 2024 hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, die Credit Suisse Funds AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Fondsleitung für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 01. Juli 2024 hat die UBS Switzerland AG, Zürich, die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Switzerland AG, Zürich mit Genehmigung der FINMA die Depotbankfunktion für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 30. August 2024 hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Vermögensverwalter für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 01. September 2024 wurde der Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella in UBS (CH) Index Fund 2 umbenannt, inklusive Umbenennung sämtlicher Teilvermögen.

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil. Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Adresse:

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
4051 Basel

Internetseite:

www.ubs.com

1.3 Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Um das Recht der Anleger auf jederzeitige Rückgabe ihrer Anteile (Art. 78 Abs. 2 KAG) grundsätzlich gewährleisten zu können, überwacht die Fondsleitung regelmässig die Liquiditätsrisiken einerseits der einzelnen Anlagen im Hinblick auf deren Veräusserbarkeit und andererseits der Teilvermögen in Bezug auf die Bedienung von Rücknahmen. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung Prozesse definiert und implementiert, welche unter anderem die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung dieser Liquiditätsrisiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditäts-Schwellenwerten auf Ebene Teilvermögen, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte und von Fachstellen der UBS Gruppe geprüfte Modelle ab. Die Liquiditäts-Schwellenwerte dienen der Überwachung von Stress-Rücknahme-Szenarios auf Ebene Teilvermögen.

1.4 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide sämtlicher Teilvermögen sind an die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Vermögensverwalterin übertragen.

UBS Asset Management Switzerland AG, eine Gruppengesellschaft von UBS Group AG, zeichnet sich aus durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Teilvermögens. UBS Asset Management Switzerland AG ist als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen bewilligt und untersteht der Aufsicht der FINMA.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der UBS Fund Management (Switzerland) AG und der UBS Asset Management Switzerland AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

1.5 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an Gruppengesellschaften der UBS Group AG im In- und Ausland übertragen.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den Gruppengesellschaften der UBS Group AG abgeschlossener Vertrag.

1.6 Zustimmungserklärung zur Offenlegung von Daten

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Fondsvertrag kann es erforderlich sein, dass die Fondsleitung und die Depotbank sowie deren Vertreter und Beauftragte innerhalb und ausserhalb der UBS Gruppe in der Schweiz und im Ausland (nachfolgend gesamthaft „Offenlegende Parteien“) untereinander sowie gegenüber Dritten in der Schweiz und im Ausland, insbesondere in- und ausländische staatliche Gerichte, Steuer-, Aufsichts- und andere Behörden, Börsen, Zentralverwahrer sowie private Dritte (u.a. Emittenten, Broker, Clearingstellen und Drittverwahrstellen) und deren Beauftragte (nachfolgend gesamthaft „Dritte“) Daten, insbesondere aber nicht ausschliesslich Name, Adresse, Domizil, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort, Anlagebetrag und -dauer und die Identitätspapiere des Anlegers, seiner eigenen Kunden und/oder des/der wirtschaftlich Berechtigte/n, (nachfolgend „Daten“), inklusive Daten aus der Vergangenheit, offenlegen und weitergeben, zu folgenden Zwecken:

- Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und weiterer anlegerbezogener Dienstleistungen,
- Wahrnehmung von Überwachungs-, Risikomanagement- und operativen Aufgaben,
- Identifikation von Anlegern im Rahmen der Prüfung der Einhaltung schweizerischer und ausländischer Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie Steuergesetzgebung, insbesondere für die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen und Standards des internationalen automatischen Informationsaustausches,
- Identifikation und Überwachung von Investoren durch ausländische staatliche und private Dritte aufgrund von lokalen Investitionsvorschriften und -beschränkungen,

- Offenlegung von Beteiligungen gegenüber schweizerischen und ausländischen Börsen, Behörden oder Emittenten, z.B. bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte oder im Zusammenhang mit Kapitalmassnahmen (Corporate Actions), sowie Erfüllung von weiteren Pflichten zur Offenlegung und Meldung von Beteiligungen an staatliche oder private Dritte, soweit eine Offenlegung und Weitergabe von Daten gemäss schweizerischen und ausländischen Gesetzen und Regulierungen oder den vertraglichen Bestimmungen nach angemessener Auslegung der Fondsleitung oder Depotbank für diese Zwecke notwendig ist.
- Der Anleger anerkennt, dass jede mit der Zustimmungserklärung gemäss § 5 Ziff. 11 des Fondsvertrags zusammenhängende Offenlegung und Weitergabe von Daten den Gesetzen und Regulierungen oder den vertraglichen Bestimmungen im Land der Investition unterliegt und die Daten demzufolge nicht durch das Schweizer Recht einschliesslich des schweizerischen Fonds- und Bankkundengeheimnisses geschützt sind. Die ausländischen Gesetze und Vorschriften gewährleisten nicht notwendigerweise das gleiche Mass an Vertraulichkeit, Geheimhaltung oder Schutz von Daten wie das Schweizer Recht. Es ist möglich, dass die Dritten oder eine Offenlegende Partei die Daten gesamthaft oder teilweise Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber offenlegen oder öffentlich machen.
- Falls es sich beim Anleger um einen Intermediär handelt, welcher die Anteile für seine eigenen Kunden zeichnet oder hält, ist dieser verpflichtet, seine Kunden und/oder den/die wirtschaftlich Berechtigte/n, sofern durch anwendbare Gesetze und Bestimmungen vorgeschrieben, über diese Zustimmungsklärung zu informieren und, soweit erforderlich, eine separate gültige Genehmigung zur Abgabe der Zustimmungserklärung einzuholen. Die Zustimmungserklärung tangiert bereits unterzeichnete oder zu unterzeichnende, oder im Fondsvertrag separat erteilte andere Zustimmungserklärungen zur Offenlegung des Anlegers durch die Fondsleitung oder Depotbank nicht.

2 Informationen über den Umbrella-Fonds /die Teilvermögen

2.1 Ergänzende Angaben zu den Teilvermögen

2.1.1 Dachfonds

Bei den Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH, UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH ESG Leaders NSL, UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CH NSL, UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Government NSL und UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate handelt es sich um Dachfonds, die in Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen investieren. Durch die in der Anlagepolitik bestimmte und beschränkte Anzahl Zielfonds kann es eine Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige Zielfonds stattfinden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Dachfonds des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals CSIF (CH) I Umbrella-Fonds) in Anteile der «I-X-dist- und I-X-acc-Klasse der Zielfonds des UBS (CH) Index Fund (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella) investieren, welchen gemäss § 6 keine Verwaltungskommission belastet wird.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Dachfonds des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals CSIF (CH) I Umbrella-Fonds), welche in Teilvermögen der Credit Suisse Index Fund (Lux) investieren, in Aktien der Aktienklasse mit den tiefsten Gebühren investieren.

Gewisse Kosten (bspw. Vergütungen an die Fondsleitung, Prüfungskosten, Kosten für die Inventarwertberechnung etc.) können doppelt anfallen, d.h. einmal im Dachfonds und einmal in den Zielfonds, in welche der Dachfonds sein Vermögen investiert.

2.1.2 Anlageziel der Teilvermögen

A. Allgemeiner Teil

Nachhaltigkeit

Der Vermögensverwalter definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Faktoren (ESG-Faktoren) von Geschäftspraktiken zu nutzen, um Opportunitäten zu generieren und Risiken zu mindern, die zur langfristigen Performance von Emittenten beitragen („Nachhaltigkeit“). Der Vermögensverwalter vertritt die Ansicht, dass durch die Berücksichtigung dieser Faktoren eine fundiertere Investitionsentscheidung getroffen wird.

Teilvermögen, die vom Vermögensverwalter als «Sustainability Focus» kategorisiert werden, verfolgen einzelne oder mehrere spezifische Nachhaltigkeitsziele und haben ein spezifisches ESG Merkmal bzw. Nachhaltigkeitsziel, das in ihrer Anlagepolitik definiert ist («**ESG-Teilvermögen**»).

<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>

Für Anlagen in passive Strategien werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben. Der Vermögensverwalter bewertet dabei die Strategien, um sicherzustellen, dass sie den UBS-Nachhaltigkeitsstandards entsprechen.

Teilvermögen, welche nicht als nachhaltig klassifiziert sind und nicht nachhaltig verwaltet werden, legen dies im Anlageziel der betroffenen Teilvermögen offen.

ESG-Ansätze

In Bezug auf nachhaltige Anlagen können nachfolgend aufgeführte **ESG-Ansätze**, oder eine Kombination davon, und/oder **nachhaltige Referenzindizes**, genutzt werden:

Best-in-Class/ Positive-Screening-Ansatz

ESG-Teilvermögen bilden gemäss ihrer Anlagepolitik einen Referenzindex nach, dessen Methodologie bei der Auswahl des Referenzindex hinsichtlich des Einbezugs von ESG-Faktoren einer Bewertung unterzogen wird. Die Methodologie des jeweiligen Referenzindex legt die Faktoren für die **ESG-Integration** zur Erlangung von ESG-Eigenschaften auch für das betreffende ESG-Teilvermögen fest. Nachhaltigkeitsrisiken werden dabei grundsätzlich auch vom Anbieter des betreffenden Referenzindex übernommen.

Der Anbieter des Referenzindex legt das Indexuniversum insbesondere aufgrund einer Bewertung der Nachhaltigkeit der Indexbestandteile durch eigene Messsysteme und Kriterien für ESG-Faktoren fest, welche für die eingeschlossenen Unternehmen auf Basis einer Analyse öffentlicher Daten durch den Anbieter selbst oder eine ESG-Ratingagentur erstellt wird («**ESG-Score**»). Unter Beachtung des Abweichungsrisikos gegenüber dem Stammindeks kann das Universum des Referenzindex nebst Ausschlüssen von Unternehmen mit ungenügendem ESG-Score auch durch die Aufnahme nur von Unternehmen, die innerhalb ihrer Branche oder ihrem Sektor das beste ESG-Score aufweisen («**Best-in-Class-Ansatz**»), bestimmt sein (siehe zusätzliche Angaben zum Nachhaltigkeitsansatz der jeweiligen Anbieter der Referenzindizes unten und im Anlageziel der ESG-Teilvermögen). Eine Berücksichtigung weiterer ESG-Faktoren kann jeweils nur für jene ESG-Teilvermögen erfolgen, welche den Referenzindex nur teilweise abbilden oder von diesem abweichen dürfen.

Ausschlüsse (Negatives Screening):

Bei allen Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds gelten folgende Ausschlüsse:

- **Ethix:** Es werden keine Investitionen in Emittenten getätigt, die von den auf das Teilvermögen anwendbaren Ausschluss-Richtlinien erfasst werden (Ausschlusskriterien) wie beispielsweise Produktion von kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, biologische, chemische oder Atomwaffen). Zur Identifizierung solcher Unternehmen werden Daten eines externen Beraters verwendet (ISS Ethix <https://www.issgovernance.com/esg/screening/#controversial-weapons>)
- **SVVK-ASIR:** Die Teilvermögen dürfen grundsätzlich nicht in Effekten von Unternehmen und Staaten investieren, welche in der vom «Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» («SVVK-ASIR») veröffentlichten Empfehlungsliste (siehe unter: www.svkk-asir.ch) zum Abschluss problematisch eingestuft Unternehmen enthalten sind. Anpassungen des Portfolios an diese Liste werden vorbehaltlich geeigneter Marktbedingungen, Umsetzbarkeit (z.B. Marktliquidität oder Sanktionen) möglichst zeitnah nachvollzogen.

Stewardship (Active Ownership):

Eine Kombination von Engagement und Stimmrechtsausübung (Voting) ist für alle Teilvermögen dieses Umbrellas, die überwiegend Beteiligungswertpapiere/Aktien enthalten, anwendbar.

Teilvermögen bei denen Stewardship (Engagement und Voting) anwendbar ist:

- UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Canada ESG Leaders Pension NSL
- UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH
- UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH ESG Leaders NSL
- UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CH NSL
- UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL
- UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan ESG Leaders Pension NSL
- UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL

Teilvermögen bei denen nur Engagement anwendbar ist:

- UBS (CH) Index Fund 2 - Real Estate Switzerland Funds NSL

Engagement-Programm:

Das Engagement-Programm zielt darauf ab, Unternehmen zu priorisieren/auszuwählen, bei denen der Vermögensverwalter bestimmte Vorbehalte hat oder Themen zu bestimmten ESG-Faktoren aufgreifen möchte. Diese Unternehmen werden mit einem top-down Ansatz gemäss unseren Prinzipien, wie in der Global Stewardship Policy beschrieben, aus dem ganzen Universum der Unternehmen ausgewählt, in die der Vermögensverwalter investiert. Ein Priorisierungsprozess bestimmt, ob und wann ein Engagement mit einem Unternehmen notwendig ist. Falls ein Unternehmen für das Engagement-Programm ausgewählt wird, wird der Engagement-Dialog für mindestens zwei Jahre ausgeübt. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten vom Vermögensverwalter oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Informationen zu der Auswahl der Unternehmen, den Engagement-Aktivitäten, dem Priorisierungsprozess und dem Verständnis von Vorbehalten vom Vermögensverwalter sowie ESG-Themen können dem UBS Asset Management Stewardship Annual Report entnommen werden.

Stimmrechtsausübung (Voting):

Der Vermögensverwalter wird Stimmrechte, basierend auf den Grundsätzen, die in der UBS Asset Management Proxy Voting Policy und der UBS Asset Management Stewardship Policy dargelegt sind, aktiv ausüben.

Zwei grundlegende Ziele werden dabei verfolgt:

1. Handeln im besten finanziellen Interesse unserer Kunden, um den langfristigen Wert der Anlagen zu steigern.
2. Förderung von Best Practice in Management- und Aufsichtsgremien sowie von Nachhaltigkeitspraktiken.

Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen, die von einem Teilvermögen gehalten werden, in einem bestimmten Zeitraum eine Abstimmung über nachhaltigkeitsbezogene Themen stattgefunden hat. Informationen über die Stimmrechtsausübung bei bestimmten Unternehmen können dem UBS Asset Management Stewardship Annual Report entnommen werden.

Informationen über die Zusammenarbeit und die Abstimmungsaktivitäten mit bestimmten Unternehmen finden Sie im UBS Asset Management Stewardship Annual Report. <https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html>

ESG-Risiken:

Da die Auswahl der Anlagen teilweise in Abhängigkeit von externen Daten- und Indexanbietern erfolgt, kann dies ein zusätzliches Risiko für die Investoren darstellen, da Nachhaltigkeitsdaten zu wesentlichen Teilen von qualitativen Einschätzungen der herangezogenen externen ESG-Datenanbietern geprägt sind, die bei Vorliegen gleicher objektiver Sachverhalte zu unterschiedlichen Einschätzungen des Nachhaltigkeitsniveaus über die externen ESG-Datenanbieter hinweg führen kann. Da derzeit noch kein übergreifend akzeptierter Bewertungsmaßstab für Nachhaltigkeitsniveaus existiert, kann eine inkorrekte Einschätzung der Nachhaltigkeitsniveaus und damit eine suboptimale Konstruktion der den passiven Teilvermögen zu Grunde liegenden Nachhaltigkeits-Referenzindex nicht ausgeschlossen werden. Als Konsequenz kann sich - verglichen mit einer auf korrekten Einschätzungen der Nachhaltigkeitsniveaus konstruierten Nachhaltigkeits-Referenzindex - ein für den Anleger nachteiliges Risiko-Rendite Profil der Teilvermögen ergeben und/oder die Berichterstattung vom fundamental korrekten Stand abweichen lassen können.

B. Spezifischer Teil

UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CH NSL

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative

Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Government NSL

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

UBS (CH) Index Fund 2 - Real Estate Switzerland Funds NSL

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Canada ESG Leaders Pension NSL

Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Der Vermögensverwalter kategorisiert dieses Teilvermögen als Sustainability Focus Fonds, welches ökologische und soziale Merkmale bewirbt.

Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Der Referenzindex wird durch Anwendung eines **Best-in-Class**-Auswahlverfahrens auf Unternehmen gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators MSCI erstellt. Die ESG-Leaders Methodik zielt auf Sektor- und Regionengewichtungen ab, die mit denen des zugrunde liegenden Mutterindex übereinstimmen, um das durch den ESG-Auswahlprozess (Environmental, Social and Governance) bedingte systematische Risiko zu begrenzen. Es sollen vermehrt Unternehmen berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Die Methodik zielt darauf ab, Wertpapiere von Unternehmen mit den höchsten ESG-Ratings aufzunehmen, die 50% der Marktkapitalisierung in jedem Sektor und jeder Region des Mutterindex repräsentieren (**Best-in-Class**). Unternehmen müssen ein MSCI ESG-Rating von "BB" oder höher und den MSCI ESG-Kontroversen-Score von 1 oder höher aufweisen, um in Betracht zu kommen. Darüber hinaus werden produktbasiert solche Unternehmen, die ein Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft oder (zivile, militärische, umstrittene) Waffen aufweisen, von den Indizes ausgeschlossen (**Negatives Screening**). Die ESG-Daten werden von der unabhängigen ESG-Ratingagentur MSCI ESG Research bereitgestellt. <https://www.msci.com/esg-indexes>. Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein Risiko für die Investoren darstellen.

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein vom Vermögensverwalter durchgeführtes **Engagement** von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte ESG-Risiken und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu be-stimmten ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen:

Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index replizieren (inkl. ETF) und zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik – namentlich zum Management von Geldflüssen im Kontext von Fondsanteilszeichnung und -rücknahme und/oder zum Umsetzen einer taktischen Anlageentscheidung, zu der Direktanlagen gar nicht und/oder nur unter unverhältnismässig hohen Transaktionskosten und/oder nur unter unverhältnismässig langer Transaktionszeit eingesetzt werden können, und/oder zur Umsetzung der Anlagepolitik für den Anteil an nicht investierbaren Quellensteuerrückforderungen und Wertpapiere von Unternehmen, die aus dem Referenzindex entfernt wurden – sind zulässig. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH ESG Leaders NSL

Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Der Vermögensverwalter kategorisiert dieses Teilvermögen als Sustainability Focus Fonds, welches ökologische und soziale Merkmale bewirbt.

Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Insbesondere kann die Fondsleitung bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile/Aktien ausgewählter Teilvermögen (nachfolgend

«Zielfonds») des Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella und bis zu 75% in solche des Credit Suisse Index Fund (Lux) investieren. Es handelt sich bei diesen Zielfonds um:

- CSIF (Lux) Equity EMU ESG Blue.

Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen sind nach Massgabe von § 8 Ziff. 8 Bst. d) und § 15 Ziff. 6 und 7 des Fondsvertrags zulässig. Die zur Nachbildung des Referenzindex erforderlichen Investitionen können überwiegend mittels Direktanlagen erfolgen. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Der Referenzindex wird durch Anwendung eines **Best-in-Class**-Auswahlverfahrens auf Unternehmen gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators MSCI erstellt. Die ESG-Leaders Methodik zielt auf Sektor- und Regionengewichtungen ab, die mit denen des zugrunde liegenden Mutterindex übereinstimmen, um das durch den ESG-Auswahlprozess (Environmental, Social und Governance) bedingte systematische Risiko zu begrenzen. Es sollen vermehrt Unternehmen berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Die Methodik zielt darauf ab, Wertpapiere von Unternehmen mit den höchsten ESG-Ratings aufzunehmen, die 50% der Marktkapitalisierung in jedem Sektor und jeder Region des Mutterindex repräsentieren (**Best-in-Class**). Unternehmen müssen ein MSCI ESG-Rating von "BB" oder höher und den MSCI ESG-Kontroversen-Score von 1 oder höher aufweisen, um in Betracht zu kommen. Darüber hinaus werden produktbasiert solche Unternehmen, die ein Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft oder (zivile, militärische, umstrittene) Waffen aufweisen, von den Indizes ausgeschlossen (**Negatives Screening**). Die ESG-Daten werden von der unabhängigen ESG-Ratingagentur MSCI ESG Research bereitgestellt. <https://www.msci.com/esg-indexes>. Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein Risiko für die Investoren darstellen.

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein vom Vermögensverwalter durchgeführtes **Engagement** von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte ESG-Risiken und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen:

Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index replizieren (inkl. ETF) und zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik – namentlich zum Management von Geldflüssen im Kontext von Fondsanteilszeichnung und -rücknahme und/oder zum Umsetzen einer taktischen Anlageentscheidung, zu der Direktanlagen gar nicht und/oder nur unter unverhältnismässig hohen Transaktionskosten und/oder nur unter unverhältnismässig langer Transaktionszeit eingesetzt werden können, und/oder zur Umsetzung der Anlagepolitik für den Anteil an nicht investierbaren Quellensteuerrückforderungen und Wertpapiere von Unternehmen, die aus dem Referenzindex entfernt wurden – sind zulässig. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan ESG Leaders Pension NSL

Durch die Nachbildung des Referenzindexes, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Der Vermögensverwalter kategorisiert dieses Teilvermögen als Sustainability Focus Fonds, welches ökologische und soziale Merkmale bewirbt.

Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den in der Anlagepolitik aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Der Referenzindex wird durch Anwendung eines **Best-in-Class**-Auswahlverfahrens auf Unternehmen gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators MSCI erstellt. Die ESG-Leaders Methodik zielt auf Sektor- und Regionengewichtungen ab, die mit denen des zugrunde liegenden Mutterindex übereinstimmen, um das durch den ESG-Auswahlprozess (Environmental, Social und Governance) bedingte systematische Risiko zu begrenzen. Es sollen vermehrt Unternehmen berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Die Methodik zielt darauf ab, Wertpapiere von Unternehmen mit den höchsten ESG-Ratings aufzunehmen, die 50% der Marktkapitalisierung in jedem Sektor und jeder Region des Mutterindex repräsentieren (**Best-in-Class**). Unternehmen müssen ein MSCI ESG-Rating von "BB" oder höher und den MSCI ESG-Kontroversen-Score von 1 oder höher aufweisen, um in Betracht zu kommen. Darüber hinaus werden produktbasiert solche Unternehmen, die ein Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft oder (zivile, militärische, umstrittene) Waffen aufweisen, von den Indizes ausgeschlossen (**Negatives Screening**). Die ESG-Daten werden von der unabhängigen ESG-Ratingagentur MSCI ESG Research bereitgestellt. <https://www.msci.com/esg-indexes>. Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein Risiko für die Investoren darstellen.

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein vom Vermögensverwalter durchgeführtes **Engagement** von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte ESG-Risiken und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen:

Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index replizieren (inkl. ETF) und zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik – namentlich zum Management von Geldflüssen im Kontext von Fondsanteilszeichnung und -rücknahme und/oder zum Umsetzen einer taktischen Anlageentscheidung, zu der Direktanlagen gar nicht und/oder nur unter unverhältnismässig hohen Transaktionskosten und/oder nur unter unverhältnismässig langer Transaktionszeit eingesetzt werden können, und/oder zur Umsetzung der Anlagepolitik für den Anteil an nicht investierbaren Quellensteuerrückforderungen und Wertpapiere von Unternehmen, die aus dem Referenzindex entfernt wurden – sind zulässig. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

2.1.3 Informationen für die Anleger des UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL, des UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan ESG Leaders Pension NSL und des UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL hinsichtlich Kundendokumentation sowie Ermächtigung durch die Anleger zur Offenlegung von Informationen personenbezogener Daten

Für die Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL und UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan ESG Leaders Pension NSL ist der Kreis der Anleger für die Anteilklassen Anteilklassen «I-B-dist», «CHF hedged» I-B-dist, «I-B-acc», «(CHF hedged) I-B-acc», «I-A-dist», «(CHF-hedged) I-A-dist»,

«I-A-acc», «CHF hedged I-A-acc», «I-W-dist», «CHF hedged I-W-dist», «I-W-acc», «CHF hedged I-W-acc», «I-X-dist», «CHF hedged I-X-dist», «I-X-acc», «CHF hedged I-X-acc», «U-X-acc» und «CHF hedged U-X-acc» beschränkt auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG mit Domizil in der Schweiz, die unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Japan (DBA CH-JP) sowie Briefwechsel vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan betreffend das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, unterzeichnet in Tokio am 19. Januar 1971, in der Fassung gemäss dem unterzeichneten Protokoll in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchstabe k sowie Art. 10 Abs. 3 Buchstabe b des Abkommens, Anspruch auf die vollständige Entlastung von der japanischen Quellensteuer auf japanische Dividenden haben (0% Quellensteuersatz).

Für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL ist der Kreis der Anleger für die Anteilklassen «I-B-dist», «CHF hedged I-B-dist», «I-B-acc», «CHF hedged I-B-acc», «I-A-dist», «CHF hedged I-A-dist», «I-A-acc», «CHF hedged I-A-acc», «I-W-dist», «CHF hedged I-W-dist», «I-W-acc», «CHF hedged I-W-acc», «I-X-dist», «CHF hedged I-X-dist», «I-X-acc», «CHF hedged I-X-acc», «U-X-acc» und «CHF hedged U-X-acc» beschränkt auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG mit Domizil in der Schweiz, die unter dem DBA Schweiz-Japan (DBA CH-JP) gem. Art. 10 Abs. 3 und Artikel 22 A(2) c als Gesellschaft qualifizieren, deren Hauptgattung der Aktien an einer anerkannten Börse im Sinne der Unterabsätze (i) oder (ii) von Absatz 8 Buchstabe c kotiert oder registriert ist und regelmässig an einer anerkannten Börse oder an mehreren anerkannten Börsen gehandelt wird.

Unter den an einer anerkannten Börse gehandelten Gesellschaften fallen auch Schweizer Versicherungsgesellschaften gem. Art. 10 Abs. 3 und Art. 22 A (2) Bst. d des DBA CH-JP («eine Bank, Versicherungsgesellschaft, oder Wertschriftenhändlerin, die in dieser Eigenschaft nach dem Recht des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, errichtet worden ist und überwacht wird») sowie auch öffentlich-rechtliche Körperschaften gem. Artikel 10 Abs. 3 des DBA CH-JP. Die Fondsleitung oder Depotbank sind auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz-Japan (DBA CH-JP) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen verpflichtet, Informationen und personenbezogene Daten über Anleger dieses Teilvermögens gegenüber staatlichen Behörden offen zu legen.

Aus diesem Grund berechtigen die Anleger des UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL, des UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan ESG Leaders Pension NSL und des UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL die Fondsleitung und die Depotbank, sich gegenseitig über die Anleger zu informieren und die Fondsleitung zur Offenlegung von Informationen und personenbezogenen Daten bezüglich den Anlegern dieses Teilvermögens (inkl. der von der Depotbank erhaltenen Daten) gegenüber japanischen staatlichen Behörden für Fälle, wo eine solche Offenlegung gemäss lokalen gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften erforderlich sind.

Jeder Anleger hat die erforderlichen Dokumente, die für den Nachweis der Abkommensberechtigung erforderlich sind, vollständig und rechtzeitig, d.h. vor der erstmaligen Zeichnung sowie anschliessend periodisch der Depotbank und der Fondsleitung zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer nicht rechtzeitigen oder vollständigen Zurverfügungstellung der Dokumente, besteht zum Schutz und Interesse aller berechtigten Anleger, die Möglichkeit einer sofortigen Zwangsrücknahme der Anteile durch die Fondsleitung gemäss Fondsvertrag.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen. Sie sind daher berechtigt, sich gegenseitig über die Anleger zu informieren und den zuständigen schweizerischen und/oder ausländischen Steuerbehörden, ausländischen Unterverwahrern oder weiteren involvierten Stellen und Personen gegenüber zwecks Überprüfung des eingeschränkten Anlegerkreises oder zwecks Erfüllung der Vorschriften für die steuerliche Behandlung der jeweiligen Teilvermögen die Anleger bzw. die geforderten Angaben über die Anleger offenzulegen.

Folgende Dokumente sind erforderlich:

1. Certificate of Residence (COR)
2. Form 17 (Seite 1)
3. One time consent letter (Acknowledgement with regard to Multiple Tax Rate Management Accounts)
4. Waiver RaS für non-Custody Clients (Ebene Fund und Ebene PK) – Seite 1
5. Länderliste für Antrag auf Quellensteuerentlastung
6. Pension Fund Declaration Letter
7. Nachweis BO (mehr als 50% Schweizer) – wird auf Form 17 bestätigt

Im Falle einer nicht rechtzeitigen oder vollständigen Zurverfügungstellung der Dokumente, besteht zum Schutz und Interesse aller berechtigten Anleger, die Möglichkeit eines sofortigen zwangsweisen Umtauschs in eine andere Anteilklasse des entsprechenden Teilvermögens oder eines vergleichbaren Teilvermögens welches weniger strenge Anforderungen an den Anlegerkreis stellt, oder sofern dies nicht möglich ist, einer sofortigen Zwangsrücknahme der Anteile durch die Fondsleitung gemäss diesem Fondsvertrag.

In der Periode zwischen Ex-Datum und Valuta-Datum der Dividendenzahlungen japanischer Emittenten kann es durch die unterschiedliche Abgrenzungsmethodik (verschiedene WHT Sätze in den einzelnen Anteilklassen) innerhalb der Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL, UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan ESG Leaders Pension NSL und UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL zu minimalen Abweichungen in der Performance der einzelnen Anteilklassen kommen.

2.2 Wesentliche Risiken

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen in: Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das jeweilige Anlageziel der Teilvermögen erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen. Weiter bestehen folgende Risiken: Allgemeines Marktrisiko, Währungsrisiko, Gegenparteienerisiko, Liquiditätsrisiko. Bei Anlagen in Emerging Markets sind zudem unter anderem folgende Risiken zu beachten: Politische und wirtschaftliche Risiken, beschränkter oder erschwerter Marktzugang für ausländische Anleger, hohe Kursvolatilität, Liquiditätsempässe.

2.3 Ergänzende Informationen zu den Referenzindizes

Für folgende Teilvermögen und die entsprechenden Referenzindizes gilt folgendes:

Teilvermögen

UBS (CH) Index Fund 2 - Real Estate Switzerland Funds NSL

Referenzindizes

SXI Real Estate Funds Broad Index

SIX Swiss Exchange AG ("SIX Swiss Exchange") und ihre Lizenzgeber (der "Lizenzgeber") stehen in keiner Verbindung zur Fondsleitung, mit Ausnahme der Lizenzierung der oben aufgeführten Referenzindizes (die "Referenzindizes") und den damit verbundenen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit den vorgenannten Teilvermögen (die "Teilvermögen"). SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber stehen in keiner Verbindung zu den Teilvermögen, insbesondere:

- Werden die Teilvermögen in keiner Weise von diesen unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben;
- geben diese keinerlei Anlageempfehlung in Bezug auf die Teilvermögen oder andere Finanzinstrumente ab;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für und treffen sie keine Entscheidungen betreffend die Terminierung, die Menge oder die Preisgestaltung der Teilvermögen;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, Bewirtschaftung oder das Marketing der Teilvermögen;
- finden allfällige Belange der Teilvermögen oder der Inhaber der Teilvermögen keine Berücksichtigung bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung der oben aufgeführten Referenzindizes und es besteht auch keine Verpflichtung zu einer solchen Berücksichtigung.

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem wie aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit den Teilvermögen und dessen Performance aus.

SIX Swiss Exchange geht weder mit den Käufern der Teilvermögen noch sonstigen Dritten eine vertragliche Beziehung ein.

Insbesondere leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr und schliessen jedwede Haftung aus für:

- die Ergebnisse, welche von den Teilvermögen, den Inhabern von den Teilvermögen oder jeglichen anderen Personen in Zusammenhang mit dem Gebrauch der Referenzindizes sowie den in den Referenzindizes enthaltenen Daten erzielt werden können;
- die Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Referenzindizes und deren Daten;
- die Marktgängigkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung der Referenzindizes und deren Daten;
- die Performance der Teilvermögen im Allgemeinen.
- leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in keiner Weise Gewähr und schliessen jedwede Haftung für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Referenzindizes oder deren Daten aus;
- haften SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschaden, Strafgebühren oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Referenzindizes oder deren Daten oder allgemein in Zusammenhang mit den Teilvermögen entstehen.

Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Swiss Exchange oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schaden auftreten könnten.

Die Lizenzvereinbarung zwischen der Fondsleitung und SIX Swiss Exchange dient einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Inhaber der Teilvermögen oder sonstiger Dritter.

Teilvermögen

UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Canada ESG Leaders Pension NSL

UBS (CH) Index Fund 2 – Equities Europe ex CH

CHF

UBS (CH) Index Fund 2 – Equities Europe ex CH ESG Leaders NSL

UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CH NSL

UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL

UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan ESG Leaders Pension NSL

UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL

Referenzindizes

MSCI Canada ESG Leaders Index, MSCI Canada ESG Leaders Index hedged to CHF

MSCI Europe ex Switzerland Index, MSCI Europe ex Switzerland Index hedged to

CHF

MSCI Europe ex Switzerland ESG Leaders Index, MSCI Europe ex Switzerland

ESG Leaders Index hedged to CHF

MSCI World ex Switzerland Index, MSCI World ex Switzerland Index hedged to

CHF

MSCI Japan Index, MSCI Japan Index hedged to CHF

MSCI Japan ESG Leaders Index, MSCI Japan ESG Leaders Index hedged to CHF

MSCI Japan ESG Leaders Index, MSCI Japan ESG Leaders Index hedged to CHF

Diese Teilvermögen werden von MSCI Inc. («MSCI»), deren Tochtergesellschaften oder sonstigen Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, weder gesponsert noch gefördert, vertrieben oder vermarktet. Die MSCI-Indizes sind ausschliessliches Eigentum von MSCI. MSCI bzw. die MSCI-Indexnamen sind Dienstleistungsmarken von MSCI oder deren Tochtergesellschaften und wurden für den Gebrauch zu bestimmten Zwecken durch den Vermögensverwalter zugelassen. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, übernehmen gegenüber den Eigentümern dieser Teilvermögen oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keinerlei Garantie oder geben keinerlei Erklärungen, ausdrücklich oder stillschweigend, bezüglich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren ab. Dies gilt für Wertpapiere im Allgemeinen und die vorliegenden Teilvermögen im Besonderen sowie für die Fähigkeit irgendeines MSCI-Index, die Performance der jeweiligen Aktienmärkte abzubilden. MSCI bzw. deren Tochtergesellschaften gelten als Lizenzgeber bestimmter Markennamen, Handels- oder Dienstleistungsmarken sowie der MSCI-Indizes, welche von MSCI ungeachtet der vorliegenden Teilvermögen oder deren Emittenten bzw. Eigentümer ermittelt, zusammengestellt und berechnet werden. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, sind nicht verpflichtet, die Interessen der Emittenten bzw. Eigentümer der vorliegenden Teilvermögen bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes zu berücksichtigen. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, sind weder verantwortlich für die noch beteiligt an der Bestimmung von Zeitpunkt, Preisen oder Mengen, zu denen die vorliegenden Teilvermögen ausgegeben werden, oder der Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, mit welcher die Barrückzahlung dieser Teilvermögen ermittelt wird. Seitens MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstiger Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, besteht gegenüber den Eigentümern der vorliegenden Teilvermögen keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Hinblick auf die Verwaltung, Vermarktung oder das Angebot der vorliegenden Teilvermögen.

Obwohl die Informationen darüber, welche Elemente in die MSCI-Indizes aufgenommen oder zur Berechnung der MSCI-Indizes verwendet werden, aus Quellen stammen, die MSCI als verlässlich erachtet, übernehmen MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, keinerlei Gewähr oder Garantie für die Ursprünglichkeit, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der MSCI-Indizes oder der darin enthaltenen Daten. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, übernehmen keinerlei Gewähr, weder ausdrücklich noch stillschweigend, für die Ergebnisse, die vom Lizenznehmer, dessen Kunden oder Gegenparteien, den Emittenten oder Eigentümern der Wertpapiere oder anderen natürlichen oder juristischen Personen durch die Verwendung von MSCI-Indizes oder darin enthaltenen, gemäss Lizenzrecht verwendeten Daten und für sonstige Zwecke erzielt werden. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Auslassungen und Unterbrechungen, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit MSCI-Indizes oder den darin enthaltenen Daten ergeben. Ferner übernehmen MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie irgendwelcher Art. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, lehnen hiermit ausdrücklich jegliche Garantie bezüglich Tauglichkeit oder Eignung von MSCI-Indizes sowie von darin enthaltenen Daten für einen bestimmten Zweck ab. Ohne irgendeinen der vorhergehenden Punkte einzuschränken, haften MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, unter keinen Umständen für direkte, indirekte, besondere, Folge- oder sonstige Schäden oder Schadenersatzansprüche (inkl. entgangener Gewinne) und selbst dann nicht, wenn eine Benachrichtigung bezüglich der Möglichkeit solcher Schäden erfolgt war.

UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Government NSL

FTSE World ex Switzerland Government Bond Index, FTSE World ex Switzerland Government Bond Index currency-hedged in CHF terms

Die Teilvermögen sind in keiner Weise mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Gruppengesellschaften (gemeinsam die «LSE Group») verbunden und werden auch nicht von diesen gesponsert, genehmigt, verkauft oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Gesellschaften der LSE Group. Alle Rechte am jeweiligen Index liegen bei der jeweiligen Gesellschaft der LSE Group, die der Indexinhaber ist. «FTSE®» ist eine Handelsmarke der betreffenden Gesellschaft der LSE Group und wird von allen anderen Gesellschaften der LSE Group in Lizenz verwendet. Der Index wird durch oder im Auftrag von FTSE International Limited, FTSE Fixed Income, LLC oder ihre verbundene Gesellschaft, ihrem Vertreter oder ihrem Partner berechnet. Die LSE Group übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit (a) der Verwendung oder einem Fehler des Index oder dem Abstützen auf den Index oder (b) Anlagen im oder dem Betrieb der Teilvermögen. Die LSE Group erhebt keinen Anspruch, macht keine Voraussage und leistet keine Gewähr oder Garantie in Bezug auf die von den Teilvermögen zu erzielenden Resultate oder die Eignung des Index für den Zweck, zu dem er vom Vermögensverwalter eingesetzt wird.

3 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Umbrella-Fonds bzw. in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung auf Stufe Fonds aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit verfolgt die Fondsleitung dabei die Entwicklung der steuerlichen Gesetzgebung und strebt eine Reduktion der steuerlichen Belastung der Teilvermögen an.

Der Ertrag aus den Teilvermögen unterliegt der Verrechnungssteuer von 35% ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung der Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Bei nicht affidavitfähigen Teilvermögen und -klassen können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlenden Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:
Automatischer Informationsaustausch:

FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant collective investment vehicle (CIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» gemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Seit 1. Januar 2017 gilt betreffend abgeltende Quellensteuer und EU-Zinsbesteuerung was folgt: Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldende Finanzinstitute.

4 Anlagegrenzen gemäss deutschem Investmentsteuergesetz

Die nachstehend genannten Teilvermögen sind nicht zum Vertrieb in Deutschland zugelassen oder angezeigt. Die nachfolgenden Angaben richten sich ausschliesslich an in Deutschland steuerpflichtige Anleger, die eigeninitiativ eine Konto- und Depotbeziehung mit einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland begründet haben oder die Fondsanteile im Rahmen eines Ausnahmetatbestandes nach geltendem deutschen Recht erworben haben.

4.1 Bei den folgenden Teilvermögen werden aus steuerlichen Gründen mehr als 50% des Aktivvermögens des Teilvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt:

- UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH
- UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH ESG Leaders NSL
- UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CH NSL

4.2 Kapitalbeteiligungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 4.1 sind (i) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, (ii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind, (iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind sowie (iv) Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäss ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% und Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäss ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 25%. Bei Anteilen an anderen Investmentvermögen gilt zudem, gegebenenfalls abweichend von der genannten Höhe von 51% bzw. 25%: (a) wenn ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 Prozent seines Wertes oder Aktivvermögens vorsieht bzw. wenn ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25 Prozent seines Wertes oder Aktivvermögens vorsieht, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung oder (b) bei Anteilen an anderen Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, wird die Kapitalbeteiligung in der Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote solcher Investmentvermögen berücksichtigt, zu der diese tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

4.3 Verschiedene Faktoren können dazu führen, dass ein Teilvermögen vorübergehend die oben genannten Anlagegrenzen nicht erreicht. Aus einer vorübergehenden Nichteinhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen können nicht ausgeschlossen werden. Für Auskünfte zu den steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Anteile der in dieser Ziffer 4 genannten Teilvermögen gemäss deutschem Investmentsteuergesetz wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

5 Vergütungen und Nebenkosten

Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Nebenkosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Vermögen des Umbrella-Fonds belastet.

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission sind jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

6 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- jede Tätigkeit, die darauf abzielt, die Vertriebstätigkeit oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern,
- die Organisation von Road Shows,
- die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen,
- die Herstellung von Werbematerial und
- die Schulung von Vertriebsmitarbeitern.
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können auf Verlangen Rabatte zwecks Reduktion der dem Fonds belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Fondsvermögen belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen des Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer)
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Anlagefonds.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Im Rahmen von «Execution-only» Mandaten können die Fondsleitung und deren Beauftragte bei den Anteilsklassen «I-B», «I-X» und «U-X» Gebühren mit den Anlegern individuell vereinbaren. Die Voraussetzungen für individuell vereinbarte Gebühren richten sich nach denjenigen von Rabatten. Individuell vereinbarte Gebühren sind somit zulässig, sofern sie

- das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien festgelegt werden;
- sämtliche Anleger, welche die objektiven Kriterien erfüllen und eine individuell vereinbarte Gebühr verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich gleich behandelt werden.

Sofern die Fondsleitung und ihre Beauftragten mit den Anlegern der entsprechenden Anteilsklassen Gebühren individuell vereinbaren, kommen dabei folgende objektiven Kriterien zur Anwendung:

- das vom Anleger im Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen gehaltene Anlagevolumen;
- gegebenenfalls das vom Anleger gehaltene Gesamtvolumen in und der Gesamterlös aus der Produktpalette des Promoters (inklusive UBS Gruppe, UBS Anlagestiftungen etc.);
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die Anlagedauer oder das Investitionsquartal);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilvermögens.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Fondsleitung oder deren Beauftragte die Anwendung der Kriterien auf seine Situation und die daraus resultierende Höhe der Gebühr kostenlos offen.

7 «Commission sharing agreements» und «Soft Commissions»

Für den Credit Suisse Index Fund (CH) I bestehen «commission sharing agreements». Die Fondsleitung hat jedoch keine Vereinbarungen betreffend Retrozessionen in Form von so genannten «soft commissions» abgeschlossen.

8 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 104 364 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 57 218 Mio. per 31. Dezember 2022 zu den finanz-stärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 72 597 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Damit gehen folgende Risiken einher: Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

9 Informationen über Dritte

9.1 Zahlstelle

- Zahlstellen sind UBS Switzerland AG (bis 30.06.2024: Credit Suisse (Schweiz) AG), Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz

9.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Fonds sind folgende Institute beauftragt worden:

- UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich (bis 30.05.2024: Credit Suisse AG), mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz

Zum 31. Mai 2024 hat die UBS AG, Zürich, die Credit Suisse AG, Zürich,

übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS AG, Zürich, die Funktion als Vertreiber für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertreiber mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds zu beauftragen.

9.3 Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtiert PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, 8050, Zürich.

Ab 1. Juni 2024 übernimmt Ernst & Young AG, Basel diese Funktion als Prüfgesellschaft.

9.4 Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist fundinfo (www.fundinfo.com).

10 Verkaufsrestriktionen

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile dieser Teilvermögen dürfen innerhalb der USA und ihren Territorien weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen sowie Personen, die gemäss Bestimmung S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anteile des Teilvermögens UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Government NSL dürfen Personen oder Gesellschaften in der VRC weder angeboten noch verkauft werden. Ferner dürfen innerhalb der VRC Anteile dieses Teilvermögens nicht ausgeliefert werden. Anleger in der VRC zeichnen Anteile dieses Teilvermögens nur, wenn ihnen dies gemäss geltenden Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, und/oder Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde in der VRC erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften – gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht – gestattet ist. Wenn ein Anleger diese Verkaufsrestriktionen nicht einhält, darf die Fondsleitung in ihrem Ermessen Massnahmen in Bezug auf die Anteile dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, u. a. Anteile des betreffenden Anlegers nach Massgabe von § 5 des Fondsvertrages zwangsweise zurücknehmen.

Tabelle 1: Zusammenfassung der Teilvermögen bzw. Anteilsklassen¹⁾

Teilvermögen	Anteilsklassen ¹⁾	Rechnungseinheiten	Referenzwährung / weitere Zeichnungs- und Rücknahme-währungen	Max. pauschale Verwaltungskommission	Bewertungstag ab Zeichnung/Rücknahme	Valutatage ab Zeichnung/Rücknahme ⁵⁾	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen	Referenzindex										
Aktien																		
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Canada ESG Leaders Pension NSL⁶⁾	I-X-acc	CAD	CAD / CHF, USD	0%	1	2 Ab 27.05.2024:	14:00 Uhr	MSCI Canada ESG Leaders Index (https://www.msci.com/msci-esg-leaders-indexes)										
	I-B-acc			0,5%														
	I-A-acc ⁴⁾			1,3%														
	I-W-acc ⁴⁾			1,3%														
	(CHF) I-X-acc		CHF	CHF				0%	1	1	MSCI Canada ESG Leaders Index (https://www.msci.com/msci-esg-leaders-indexes)							
	(CHF) I-B-acc							0,5%										
	(CHF) I-A-acc ⁴⁾							1,3%										
	(CHF) I-W-acc ⁴⁾							1,3%										
	(CHF hedged) I-X-acc							CHF				0%	1	MSCI Canada ESG Leaders Index hedged to CHF (https://www.msci.com/msci-esg-leaders-indexes)				
	(CHF hedged) I-B-acc											0,5%						
(CHF hedged) I-A-acc ⁴⁾	1,3%																	
(CHF hedged) I-W-acc ⁴⁾	1,3%																	
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH	I-X-acc	CHF	CHF / EUR, USD	0%	1	2	12:00 Uhr	MSCI Europe ex Switzerland Index										
	I-B-acc			0,5%														
	I-A-acc ²⁾			1,3%														
	I-W-acc		1,3%															
	(CHF hedged) I-X-acc		CHF	CHF				0%	1	2	12:00 Uhr	MSCI Europe ex Switzerland Index hedged to CHF						
	(CHF hedged) I-B-acc							0,5%										
(CHF hedged) I-A-acc ²⁾	1,3%																	
(CHF hedged) I-W-acc	1,3%																	
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH ESG Leaders NSL⁶⁾	I-X-acc	CHF	CHF / EUR, USD	0%	1	2	12:00 Uhr	MSCI Europe ex Switzerland ESG Leaders Index (https://www.msci.com/msci-esg-leaders-indexes)										
	I-B-acc			0,5%														
	I-A-acc ²⁾			1,3%														
	I-W-acc		1,3%															
	(CHF hedged) I-X-acc		CHF	CHF				0%	1	2	12:00 Uhr	MSCI Europe ex Switzerland ESG Leaders Index hedged to CHF (https://www.msci.com/msci-esg-leaders-indexes)						
	(CHF hedged) I-B-acc							0,5%										
(CHF hedged) I-A-acc ²⁾	1,3%																	
(CHF hedged) I-W-acc	1,3%																	
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CH NSL	I-X-acc	CHF	CHF / EUR, USD	0%	2	3 Ab 27.05.2024: Zeichnungen: 2 Rücknahmen: 3	15:00 Uhr	MSCI World ex Switzerland Index										
	I-B-acc			0,5%														
	I-A-acc ²⁾			1,3%														
	I-W-acc		1,3%															
	(CHF hedged) I-X-acc		CHF	CHF				0%	2	3	15:00 Uhr	MSCI World ex Switzerland Index hedged to CHF						
	(CHF hedged) I-B-acc							0,5%										
(CHF hedged) I-A-acc ²⁾	1,3%																	
(CHF hedged) I-W-acc	1,3%																	
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL	I-X-acc	JPY	JPY / CHF, USD	0%	2	3	16:00 Uhr	MSCI Japan Index										
	I-B-acc			0,5%														
	I-A-acc ⁴⁾			1,3%														
	I-W-acc ⁴⁾			1,3%														
	(CHF) I-X-acc		CHF	CHF				0%	2	3	16:00 Uhr	MSCI Japan Index						
	(CHF) I-B-acc							0,5%										
	(CHF) I-A-acc ⁴⁾							1,3%										
	(CHF) I-W-acc ⁴⁾							1,3%										
	(CHF hedged) I-X-acc							CHF					CHF	0%	2	3	16:00 Uhr	MSCI Japan Index hedged to CHF
	(CHF hedged) I-B-acc													0,5%				
(CHF hedged) I-A-acc ⁴⁾	1,3%																	
(CHF hedged) I-W-acc ⁴⁾	1,3%																	
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan ESG Leaders Pension NSL⁶⁾	I-X-acc	JPY	JPY / CHF, USD	0%	2	3	16:00 Uhr	MSCI Japan ESG Leaders Index (https://www.msci.com/msci-esg-leaders-indexes)										
	I-B-acc			0,5%														
	I-A-acc ⁴⁾			1,3%														
	I-W-acc ⁴⁾			1,3%														

Teilvermögen	Anteilklassen ¹⁾	Rechnungs-einheiten	Referenzwährung / weitere Zeichnungs- und Rücknahme-währungen	Max. pauschale Ver-waltungskommission	Be-wertungs-tag ab Zeichnung/ Rück-nahme	Valutatage ab Zeichnung/ Rücknahme ⁵⁾	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rück-nahmen von Fondsantei-len	Referenzindex
	(CHF) I-X-acc (CHF) I-B-acc (CHF) I-A-acc ⁴⁾ (CHF) I-W-acc ⁴⁾		CHF	0% 0,5% 1,3% 1,3%				MSCI Japan ESG Leaders Index (https://www.msci.com/msci-esg-leaders-indexes)
	(CHF hedged) I-X-acc (CHF hedged) I-B-acc (CHF hedged) I-A-acc ⁴⁾ (CHF hedged) I-W-acc ⁴⁾		CHF	0% 0,5% 1,3% 1,3%				MSCI Japan ESG Leaders Index hedged to CHF (https://www.msci.com/msci-esg-leaders-indexes)
	I-X-dist I-X-acc I-B-acc I-A-acc ⁴⁾ I-W-acc ⁴⁾		JPY / CHF, USD	0% 0% 0,5% 1,3% 1,3%				MSCI Japan Index
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL	(CHF) I-X-dist (CHF) I-X-acc (CHF) I-B-acc (CHF) I-A-acc ⁴⁾ (CHF) I-W-acc ⁴⁾	JPY	CHF	0% 0% 0,5% 1,3% 1,3%	2	3	16:00 Uhr	MSCI Japan Index
	(CHF hedged) I-X-dist (CHF hedged) I-X-acc (CHF hedged) I-B-acc (CHF hedged) I-A-acc ⁴⁾ (CHF hedged) I-W-acc ⁴⁾		CHF	0% 0% 0,5% 1,3% 1,3%				MSCI Japan Index hedged to CHF
Obligationen								
UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Government NSL	I-X-acc I-B-acc I-A-acc ²⁾ I-W-acc	CHF	CHF / EUR, USD	0% 0,5% 1,3%	2	3	15:00 Uhr	FTSE World ex Switzerland Government Bond Index
	(CHF hedged) I-X-acc (CHF hedged) I-B-acc (CHF hedged) I-A-acc ²⁾ (CHF hedged) I-W-acc		CHF	0% 0,5% 1,3%				FTSE World ex Switzerland Government Bond Index currency-hedged in CHF terms
UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate	I-X-acc I-B-acc I-A-acc ²⁾ I-W-acc	CHF	CHF / EUR, USD	0% 0,5% 1,3%	2	3	15:00 Uhr	Bloomberg Global Aggregate ex CHF Index
	(CHF hedged) I-X-acc (CHF hedged) I-B-acc (CHF hedged) I-A-acc ²⁾ (CHF hedged) I-W-acc		CHF	0% 0,5% 1,3%				Bloomberg Global Aggregate ex CHF Index value hedged CHF
Real Estate								
UBS (CH) Index Fund 2 - Real Estate Switzerland Funds NSL³⁾	I-X-acc I-B-acc I-A-acc ²⁾ I-W-acc	CHF	CHF	0% 0,5% 1,3%	1 ⁴⁾	2	14:00 Uhr	SXI Real Estate Funds Broad Index

¹⁾ Anteilklassen:

Anteile der Klasse **(I-A-dist)** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **(CHF hedged) I-A-dist** sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden

Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Anteilklasse **«I-A-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Anteilklasse **«(CHF hedged) I-A-acc»** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«I-W-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klasse **«(CHF hedged) I-W-dist»** sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klasse **«I-W-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klasse **«(CHF hedged) I-W-acc»** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klasse **«I-B-dist»** sind ausschüttende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten werden, welche

- eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 6 des Anhangs). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Klasse **«(CHF hedged) I-B-dist»** sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene

schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 6 des Anhangs). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Anteilsklasse **«I-B-acc»** sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten werden, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 6 des Anhangs). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Klasse **«(CHF hedged) I-B-acc»** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilsklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilsklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilsklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 6 des Anhangs). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der der Klasse **«I-X-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 6 des Anhangs). Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **«(CHF hedged) I-X-dist»** sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilsklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilsklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilsklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 6 des Anhangs). Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **«I-X-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;

- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 6 des Anhangs). Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klasse **«(CHF hedged) I-X-acc»** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 6 des Anhangs). Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klasse **«U-X-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 6 des Anhangs). Diese Anteilklasse steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klasse **«(CHF hedged) U-X-acc»** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie werden und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 6 des Anhangs). Diese Anteilklasse steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile können in einer gegenüber der Rechnungseinheit abgesicherten oder anderen denominierten Währung bestehen und werden nicht in der Rechnungseinheit des Teilvermögens, sondern in der in Klammern genannten Währung (Referenzwährung) gemäss Tabelle 1 der Anteilsklassenbezeichnung ausgegeben und zurückgenommen.

Für folgende Teilvermögen sind Anteile der Klassen «I-B-acc», «(CHF hedged) I-B-acc», «I-A-acc», «(CHF hedged) I-A-acc», «I-X-acc», «(CHF hedged) I-X-acc» nur zugänglich, wenn neben den Voraussetzungen für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 Bst. a zusätzlich die Voraussetzungen gem. § 5 Ziff. 1 Bst. b des Fondsvertrags vorliegen:

- UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL
- UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan ESG Leaders Pension NSL
- UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL

Für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Canada ESG Leaders Pension NSL sind Anteile der Klassen «I-B-dist», «(CHF hedged) I-B-dist», «I-B-acc», «(CHF hedged) I-B-acc», «I-A-dist», «(CHF hedged) I-A-dist», «I-A-acc», «(CHF hedged) I-A-acc», «I-X-dist», «(CHF hedged) I-X-dist», «I-X-acc», «(CHF hedged) I-X-acc» nur zugänglich, wenn neben den Voraussetzungen für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 Bst. a. zusätzlich die Voraussetzungen gem. § 5 Ziff. 1 Bst. c. des Fondsvertrags vorliegen.

Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der Anteile im Sinne von § 5 Ziff. 8 Bst. b des Fondsvertrages vornehmen. Die buchmässige Führung aller Klassen hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

- 2) Bei diesen Anteilklassen können die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden (Lieferfähigkeit). Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.
- 3) Für dieses Teilvermögen kann die Massnahme gemäss § 17 Ziff. 8 des Fondsvertrags zur Anwendung kommen.
- 4) Bei diesen Anteilklassen müssen die Anteile zwingend in einem Depot lautend auf den Namen des Anlegers bei der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, geführt werden.
- 5) Jeder Anleger kann bei der Fondsleitung beantragen, dass für einen bestimmten Zeichnungsantrag oder Rücknahmeauftrag die Anzahl Valutatage ausnahmsweise höher oder geringer ausfällt. Dabei beträgt die maximale Abweichung von der in der Tabelle 1 festgesetzten Anzahl Valutatage zwei

Bankarbeitstage. Der Antrag ist spätestens mit dem Zeichnungsantrag bzw. mit dem Rücknahmeauftrag zu stellen. Die Fondsleitung entscheidet alleine über solche Anträge und ist zu einer solchen Anpassung der Valutatage nicht verpflichtet. Die Fondsleitung regelt die Einzelheiten.

- ⁶⁾ Diese Teilvermögen bilden einen Referenzindex nach, der neben Risiko- und Ertragsüberlegungen auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt, womit diese Teilvermögen, gemessen an den drei Faktoren Umwelt, Soziales und Governance, eine insgesamt nachhaltige Anlage ihres Vermögens anstreben. Bezüglich der ESG-Integration bei diesen Teilvermögen durch Nachbildung des Referenzindex wird auf das jeweilige Anlageziel und Abschnitt 2.1.2 dieses Anhangs und betreffend die Methodologie des Referenzindex zusätzlich auf die oben angegebene Website des jeweiligen Anbieters verwiesen.

TABELLE 2: Fondsliste gemäss § 19 Ziff. 4

UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CH NSL	↔	UBS (CH) Index Fund - Equities USA NSL ¹
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL	↔	UBS (CH) Index Fund - Equities Japan NSL
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL	↔	UBS (CH) Index Fund - Equities Japan NSL
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL	↔	UBS (CH) Index Fund - Equities Japan
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL	↔	UBS (CH) Index Fund - Equities Japan
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan WHT 10 NSL	↔	UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL

1 Ein vergünstigter Wechsel in den UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CH NSL ist nur möglich, wenn der Anleger den UBS (CH) Index Fund - Equities USA NSL hält und zudem Anteile oder Aktien (gemäss § 18) einbringt, die mit der Anlagepolitik (gemäss §8) des UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CH NSL vereinbar sind. Zudem muss das Verhältnis zwischen diesen Anteilen jeweils so sein, dass die Zusammensetzung des durch den vergünstigten Wechsel ausgelösten Transfers von Wertschriften dem Benchmark des UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CH NSL entspricht. Dies gilt entsprechend für den umgekehrten Wechsel, wobei die oben zusätzlich zum UBS (CH) Index Fund - Equities USA NSL aufgeführten Teilvermögen oder Aktien entsprechend in Anlagen statt in bar (gemäss § 18) ausgeliefert werden.

TABELLE 3: Liste der Gewichtungen der Zielfonds im Vermögen der Dachfonds gemäss § 15 Ziff. 8

Dachfonds	Zielfonds	Gewichtung des Zielfonds im Dachfonds in %	Daten per
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH	CSIF (Lux) Equity EMU Blue	60.73	29.02.2024
	UBS (CH) Index Fund - Equities Europe ex EMU ex CH	38.72	
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CH NSL	UBS (CH) Index Fund - Equities USA NSL	65.29 ¹⁾	29.02.2024
	CSIF (IE) MSCI USA Blue UCITS ETF		
	CSIF (Lux) Equity EMU Blue	9.17	
	UBS (CH) Index Fund - Equities Japan NSL	6.41	
	UBS (CH) Index Fund - Equities Pacific ex Japan NSL	2.94	
UBS (CH) Index Fund - Equities Canada NSL	3.15		
UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Government NSL	UBS (CH) Index Fund - Bonds EUR Government NSL	28.33 ¹⁾	29.02.2024
	CSIF (Lux) Bond Government EUR Blue		
	UBS (CH) Index Fund - Bonds JPY Government NSL	11.19	
	UBS (CH) Index Fund - Bonds USD Government NSL	42.42	
	UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex G4 ex CHF Government NSL	13.90	
UBS (CH) Index Fund - Bonds GBP Government NSL	4.59		
UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate	UBS (CH) Index Fund - Bonds USD Aggregate	45.76	29.02.2024
	UBS (CH) Index Fund - Bonds EUR Aggregate	22.65 ¹⁾	
	CSIF (Lux) Bond Aggregate EUR		
	UBS (CH) Index Fund - Bonds JPY Aggregate NSL	10.40	
	UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex G4 ex CHF Aggregate	18.13	
UBS (CH) Index Fund - Bonds GBP Aggregate	3.90		

¹⁾ Diese Gewichtung entspricht der Summe der Investments in die Zielfonds und kann zwischen den bezeichneten Zielfonds beliebig variieren.